



Zsch F XII. 5 Q  
(1-12)

A. XII. 5.

12

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

---

---

Ober  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die  
Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder  
Urkunden und Schriften.

---

---

zwölftes Stück.

---

---

Herausgegeben  
von  
Joachim Christoph Bognaden, D.

---

---

Gedruckt M DCC LII.



# Inhalt

## des zwölften Stückes.

- I. Henning von Strahlendorff schenket den Erbhögern die Datsüle. Erbhög, 1378. p. 875.
- II. Herzog Carl's Revers wegen der Jagdt auf dem Dobbertinschen Kloster-Felde. 1585. p. 876.
- III. Herzog Hans Albrecht reserviret sich ein gleiches. Güstrow, 1627. p. 878.
- IV. Domina und Proviseurs des Dobbertinschen Klosters schreiben an W. von der Lütze wegen Uebernehmung der Kloster-Hauptmannschaft. Dobbertin, 1634. p. 879.
- V. Ritterschafftliches Abmahnungs-Schreiben an der Domina und Proviseurs. Sternberg, 1634. p. 880.
- VI. Herzog Ulrich's Mandat an N. und L. wegen des Hispanischen Kriegs-Wesens. Güstrow, 1599. p. 882.
- VII. König Christian IV. in Dänemarc und Herzogs Johann Adolph's zu Holstein Schreiben an den Rath in Lübeck, wegen der durch das Hispan. Kriegs-Wesen dem Herzog Ulrich verursachten Kosten. Go'torp, 1702. p. 886.
- VIII. Des Raths in Lübeck Antwort-Schreiben auf voriges. Lübeck, 1603. p. 888.
- IX. Herzog Adolph Friedrich reserviret an N. und L. sich vor der Käyserl. Commission zu sähren. Schwerin, 1628. p. 888.
- X. Ritterschafftliche Vorstellung wegen der Huldbigung an den Herzog zu Friedland. Güstrow, 1628. p. 889.
- XI. Der Käyserl. Commissarien Resolution auf voriges. Güstrow, 1728. p. 893.
- XII. Herzog Adolph Friedrich's Verordnung wegen der Ammts-Bauren Hofe-Dienste. 1634. p. 894.
- XIII. Ejusd. Rescript an die Vogtschen Erben, wegen der an N. und L. habenden Forderung. Schwerin, 1643. p. 898.
- XIV. D. Mevii Entschuldigungs-Memorial an Herzog Adolph Friedrich. Güstrow, 1651. p. 899.
- XV. Herzog Gustav Adolph's Schreiben an Ihr. Königl. Majest. von Schweden wegen der Lauenburgischen Zoll-Erhöhung. Güstrow, 1672. p. 903.
- XVI. Ihr. Königl. Majest. in Schweden Antwort auf voriges. Stockholm, 1672. p. 905.
- XVII. Ej. Rescript an Dero Abgesandte auf den Niedersächf. Cräns-Tag. Stockholm, 1673. p. 906.
- XVIII. Herzog Friedrich's Vorstellung wieder Herzog Christian Ludwig, in puncto impetr. Satisfaktionis. Grabow, 1675. p. 907.
- XIX. Ej. allerunterth. Gesuch in puncto Administrationis. Grabow, 1676. p. 916.
- XX. Ej. Schreiben an Ihr. Käyserl. Majest. in puncto Administrationis. Grabow, 1676. p. 920.
- XXI. Reichs-Hoff-Raths-Protocol in puncto Administrationis. Wien, 1676. p. 921.
- XXII. Relation wegen der Stargardischen Quote &c. cum Decreto Declaratorio. 1702. p. 924.
- XXIII. Relation in puncto Relutionis des Guts Ulrichshausen. Rosstock, 1704. p. 930.
- XXIV. Der Stadt Rosstock Asscuracion wegen der Union mit der Ritterschafft. Rosstock, 1709. p. 938.
- XXV. Gedanken, ob das Jus decimandi auch den Land-begüterten Adel zukomme. 1737. p. 940.



# I.

## Hennike Stralendorffs Schenkungs- Brief über die Dakule an die Stadt Crivitz.

1387.

**H**er Hennike van Stralendorp, Ridder, bekenne unde  
betüge apenbare an desseme Breve, dat ick vor mi unde  
vor mine rechten Erben mit wolvordachtene berade-  
nen Mode umme mennigerley Denstes willen, den us  
dicke unde vacker bewiset hebben de Erbaren Borgemestere unde  
de Rathlade der Stadt tho Crivoize em unde eren Ratomelin-  
gen tho ewiger Tidt tho der Stadt Behove unde der Borgere mit  
godeme Willen gegeben unde gelaten, unde gegenwardigen gebe  
unde late an desseme Breve de gangen Dakulen, de dar ligt an  
deme Holt tho Bernin, mit aller Daerde, wor de dar ligt, frie  
unde sunder jennigerley Bewernisse unser edder unser Erben tho  
grabende unde tho winnende unde wegthobdrende unde an ere Nut  
tho kerende, unde den Weg frie tho unde aff, also dat ick unde  
mine Erben dar nichtes nicht mehr hebben ane tho beholende.  
Men were dat minen Buren tho Bernin der Erden behow were  
tho eren Bure, den schalme der Erden nicht beweren, unde we-  
re dat van den grabende der Daerden jennige Bäume edder Bü-  
sche gelöset worden an der Wörtelen, also dat se umme sollen eds  
der versoreden, dat schall em unde den eren, de se darto senden,  
sunder Schaden unde Bröcke wesen. Unde des tho Thüge so hebbe  
ic

§§§§



ist Der Zennike van Stralendöep mit Insegel mit Wetschop vor dessen Brev laten hengen, de geschreven is na Gades Bobrt drüttein hundert Jahr unde an dem säven unde achtigsten Jahre, an dem Dage sünt Peters also he geloset weret ut den Banden.

Das diese Copey mit den wahrhafften original Stadt-Privilegio auf Pergamen geschriben (wovon Schrift und Siegel noch unverleht) wütlich concordire, solchs bezeuge

Erzbisg,  
den Oktobr. 1673.

Ich  
Daniel Heuser,  
Publ. Casarius & immatriculatus Notarius,  
Man. mea.  
(L. S.)

## II.

Herzogs Karls Revers wegen der Dobbertinschen Jagd auf den Schwarzer Felde.

d. d. 23. Jan. 1585.

Anmerckung,  
ad N. II. III. IV. V.

Das durch die Secularisation der Stifter und Klöster Ritter- und Landschaft kein geringer Schade und Nachtheil zugesüget worden, ist wol um so weniger einzigen Widerspruch unterworfen, als nicht nur dieselbe aus ihren eigenen Vermögen und Mitteln ein ansehnliches dazu geschendet und vermacht, sondern auch ihre Kinder und Anverwandte eine gute Retirade und Employe dabey gefunden. Es sahe sich demnach dieselbe gezwungen, sich wegen der Secularisation zu moviren, und ihr Interesse wahrzunehmen, welches denn auch so viel effectuirte, daß gegen einer Summa Geldes von viermahl hundert tausend Gulden Ritter- und Landschaft die drey Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz gänzlich überlassen und überwiesen worden, außer daß Serenissimi Duces sich die Confirmation der Kloster-Hauptleute und Provisorum vorbehalten, ingleichen, daß die Rechnungen vor den Fürstl. und Ritter-schafftlichen Deputirten aufgenommen und abgelegt werden solle. Roersal. vom 2. Julii 1572, S. 4. & 4. Julii d. a. in Princ. Dahero denn auch die Jagd-

Jagdten zugleich mit abgetreten und eingeräumt worden, und die Herren Herzöge also kein Bedenken gefunden, nachstehende Reverse aus- und die Ritterschafft deswegen in Sicherheit zu stellen. Was aber die Domina und Provisores in Anno 1634. bewogen, einen Kloster-Hauptmann zu vociren, lässet man dahin gestellet seyn; nach Inhalt der Reversalen ist diese Macht der Landtschafft ertheilet worden, wenn es heisset:

Und die Landschafft Macht haben soll einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter . . . . . darinn zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben.

**S**on Gottes Gnaden Wir Carol, Herzog zu Meckelnburgk 2c. Bekennen, thun kundt und uhrkunden hiemit für Manniglichen, was Wir denn, Standes, Dignität der sey: Nachdem Uns der Erbar Unser lieber getreuer Jochim von der Lühe, Fürstl. Mecklenb. Hoff-Marschalch, Rade und Hauptmann des Klosters Dobbertin, die Jagt bey Schwarz und der Orten auf Dobbertinischen Grundh und Bodem bishero, wie auch noch güttigk gestattet und vergünth, daß solche gestattete Jagt nicht aus Berechtigunge Unsers inhabenden Ammts Myrom oder Wredenbagen geschehen, sondern vielmehr aus Fürstlicher Meckelnburgischer Hobeit zu Vertretunge gedachtes Klosters berechtigten und habenden Juris venandi von ihme Uns dergestalt nachgegeben. Soll auch in keine Wege erwentem Kloster daß Wir dieselbte Jagt, so Wir vor dismahl aus Fürstlicher Hobeit zu Unsern Emptern in Gebrauch und Besiß gehabt und haben, ihn dem geringestenn hinfüro an dessen Herrlichkeit abbrüchig, präjudicirlich oder nachtheiligk, dann vielmehr zu Erhaltunge deren fürtreulich sein, ohn alle Geferde. Zu mehrer Sicherunge dessen allenn diesem Schein mit Unsern Fürstlichen Pitschafft wesentlich besiegelt, auch mit eigener Handt unterschrieben. Geschehen und geben den 23. Januarii Anno der weniger Zahl 85.

(L. S.)

Manu ppria.

S S S S S 2

III.

## III.

Hertzogs Hans Albrechts Revers wegen  
der Dobbertinschen Jagdt auf den Diebiger und  
Schwarzer Felbern. d. d. Güstrow,  
den 27. Julii 1627.

**S**on Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht, Coadjutor des  
Stifts Raseburg, H. z. N. 2c. 2c. Urkunden und  
bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und Nach-  
kommen: Als, auf Unser gnädiges Begehren und  
Angesinnen, die würdige und ehrbare, Unsere liebe andächtige  
und getreue, Domina, Priorin und ganzer Convent, wie auch  
Provisores und Hauptmann Unsers Closters Dobbertin Uns mit der  
Jagdt und Gerechtigkeiten nach hohem Will auf jetzt-gedachtes  
Closters Diebig und Schwarz gehörigen und an der Märckischen  
Grenz gelegenen Heyden und Hölzungen willföhret, und zu jeder  
Unser guten Gelegenheit Macht zu bezagen für sechs Jahre in De-  
muth und Untertänigkeit nachgegeben, daß Wir demnach solche  
demüthige und unterthänige Willföhrgung nicht allein zu Gua-  
den erkennen, und mit gnädigen Dank jederweilen zu belegen  
wissen wollen; sondern verpflichten Uns auch für Uns und Un-  
sere Nachkommen, daß mehrgedachte Gratification Unserm Closter  
Dobbertin an dessen Recht und Herrlichkeiten im geringsten nicht  
prajudicirlich seyn, Wir Uns auch einiger Possession und eigenen  
selbst zuständigen Besizes nicht anmassen wollen, sondern zu al-  
ler Zeit dem Closter, dessen Provisoren und Hauptmann und ih-  
ren Nachkommen frey stehen soll, zu ihrer guten Gelegenheit mehr-  
angezogene Jagdt in Demuth und Untertänigkeit wieder aufzu-  
kündigen und ans Closter zu nehmen. Gestalt Wir auch, wann  
auf vielgedachte Hölzungen etwas gefangen, das Closter mit  
Willprägt nach Gelegenheit in Gnaden bedencken wollen. Alles  
ohne



ohne Gefährde und bey Unsern Fürstl. wahren Worten. Gegeben zu Güstrow, den 22. Julii 1627.

Hans Albrecht, H. z. M.  
(L. S.)

#### IV.

Domina, Priorin und Provisoren des Klosters  
Dobbertin Schreiben an den geheimen Racht Pa-  
schen von der Lühe, wegen Uebernehmung der Kloster-  
Hauptmannschafft. d. d. Dobbertin,  
den 18. Aug. 1634.

**S**oledler und Wefter, freundlicher lieber Oheim: Demselben wird nunmehr wissend seyn, daß kurz verrückter Zeit der auch Woledler und Wefter Hardenack von Bibow, hiesigen Adlichen Jungfräulichen Klosters gewesener Hauptmann, nach dem unwandelbahren Willen Gottes diese Welt gesegnet. Weil dann des Klosters höchste Nothdurfft erfodert, daß solche vacirende Stelle mit einer qualificirten dächtigen Person hinwieder besetzt werden muß, und nunmehr einhellig auf seine Person (wann er sich nur der Fürstl. Dienste ohnig machen könnte) gewählt und gestimmet, zu ihm auch das ganze Vertrauen haben, er solche Hauptmannschafft auf sich nehmen, auch solches Ammt, vermöge seiner Bestallung und Eydes-Pflicht also verwalten werde, daß es ihm wohlverantwortlich und rühmlich seyn wird, und aber bey den Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Adolpff Friederich und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg 2c. 2c. unferen gnädigen Fürsten und Herren, um Confirmation nicht können

§§§§ 3

nen anhalten, ehe wir mit ihm der Bestallung halber uns vereinigt, und dessen versichert seyn, er sich von Fürstlichen Diensten entfreyen werde, als thun wir ihm hiemit eine Bestallungs-Notul überschicken und ihn daneben freundlich bitten, derselbiger sich bey erster Post erklären wolle, ob er, auf solche Bestallung, diese Closter-Hauptmannschafft auf, und an sich zu nehmen, und sich von Fürstl. Diensten gänzlich ohnig zu machen, entschlossen wäre? auf welchem Fall und so bald uns seine Gemüths-Meynung wieder hinterbracht, und die Bestallungs-Notul zurück gefandt wird, bey hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herren um Confirmation unterthänig angehalten werden soll, Gottes Schutz uns alle empfehlende, eiligst.

Dobbertin, den 18. Augusti Anno 1634.

## V.

Der Mecklenburgisch. Ritterschafft Schreibe-  
ben an Domina, Priorin und Provisorn des Closters  
Dobbertin, wegen der sich angemasseten Hauptmanns-  
Vocation. d. d. Sternberg, den 10. Decembr.

1634.

**S**olwürdige, Wohlde, Viel-Ehru- und Tugendreiche, auch  
Gestrenge und Beste, vielgeliebte, respective Wä-  
schen, Oheimb und werthe Freunde und Freundinnen.  
Aus ihren unterschiedlichen bey ihiger Versammlung  
uns vorgekommenen Schreiben haben wir vernommen, wasgestalt  
ihr, Domina, Priorin, neben den Provisorn selbigen Closters, an  
des sel. Hardenack Bibowen Stelle, den Wohlde, Gestrengen  
und Besten Pasthen von der Eüben, Fürstl. Mecklenb. geheimen  
Rath zu Güstrow, ohn einig Zuziehn der Land-Räthe, zum Clo-  
ster-

ster Hauptmann hinwieder zu vociren , und dessen Introduction euch anmaßlich unterfangen.

Nun ist zwar nicht ohne, als der Durchl. Hochwürdig. Hochgebobrner Fürst und Herr, Herr Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, unser gnädiger Fürst und Herr, bey jüngstem zu Malchin gehaltenen Landtage an E. E. Ritterschafft, durch euch, Joachim Meibahn, gnädig gesonnen, auf künfftigen Todes-Fall damahligen Hauptmanns Hardenack Bibowen sel ob, wohlgemeidten Paschen von der Löhben hinwieder zum Hauptmann des Closters Dobbertin zu erwählen und kommen zu lassen, daß damahlig E. E. Ritterschafft sich dahin erklärt: wann E. E. Ritterschafft, ob Herr Pasch von der Löhbe seine Dienste bey Hofe abzustehen, und die Closter-Hauptmannschafft anzunehmen gesinnet, vergewissert wäre, daß sie nicht abgeneigt, demselben zu solcher Hauptmannschafft zu erwählen, und, mit Auswürckung Fürstlicher Confirmacion, zu bestätigen, jedoch, daß derselbe solche Erwähl. Vocir- und Bestätigung allein von E. E. Ritterschafft herfließend agnosceirte, und bey derselben gebühlich suchte, woben es dazumahl und bisanhero verblieben.

Wir hätten aber nimmer verhoffet, daß ihr, Domina und Priorin, die nicht einst den geringsten Closter-Diener anzunehmen oder zu enturlauben bemächtigt, oder in einige Wege befugt seyet, zumahlen Einhalts des 13. Articuls der Anno 1610. aufgerichteten Closter-Ordnung, euer Regiment sich nicht weiter, als über die Closter-Jungfern, Mägde und Kinder erstrecket, euch der Vocirung des Closter-Hauptmanns (die einzig und allein den Land-Räthen und E. E. Ritterschafft, mit Zuziehung der Provisorin zusiehet) unbefugter Weise unterfahn würdet, können darum solch eur der gangen Ritterschafft zu merklichem Präjudiz gereichendes Vorhaben, euch keinesweges gut heißen, sondern thun euch hiemit ermahaen, solch unverantwortliches Beginnen aufzubeheben, und euch der Annehm- und Vocirung des Hauptmanns und anderer Ammts-Diener igo und hinführo gänglich zu entäußern und zu enthalten, dann ohn euer Zuthun die beordnete Land-Räthe und E. E. Ritterschafft nebenst den Provisoren, dar  
in

in gebührende Beschaffung zu thun ihnen angelegen seyn lassen werden.

Welches E. E. Ritterschafft, erheischender Nothdurfft nach, ihnen unangefüget nicht lassen können, und thun dieselben, nebst Erbietung unserer freundlichen Ehren- und geflissenen Dienste, in des allgewaltigen Beschüzung fleißig empfehlen. Datum Sternbergk, den 10. Decembr. 1634.

Der Wärschen, auch unser geliebten Dehme  
und Herren,

freundwillige

**Heko allhir versammlete Rit-  
terschafft.**

Den Wolwürdigen, Wolesden, Viel-Ehren- und Tugend-  
reichen, auch Gestrengen und Besten, Dominæ,  
Priorin und Provisorn des Closters Dobbertin,  
unsern vielgeliebten respectiven Wärschen, Ohmben  
und wherten Freunden und Freundinnen.

(L. S.)  
(Prov.)

## VI.

**Herkog Ulrichs Mandat an Ritter- und  
Landschafft, sich wegen des Hispanischen Krieges-  
Wesen mit den Roß-Diensten parat zu halten, und  
in guter Verfassung zu sehn. Güstrow,**

1599.

Ano



Anmerckung,  
ad N. VI. VII. VIII.

**S** ist aus der Historie bekannt, daß Spanien mit der fünften Universal-Monarchie eine geraume Zeit schwanger gegangen, und deswegen eine ungeheure Flotte ausgerüstet, um damit Engeland zuerst unter den Fuß zu bringen, welches aber schlecht ausgefallen. Nach Latomi Bericht in Genealogochr. Megapol. ad Annum 1590. sind die Spanier so weit in ihren Gedancken gegangen, daß sie die an der Ost-See gelegene Städte schon unter sich getheilet haben, seine Worte lauten folgendergestalt

Nach entfrenete Gott der Allmächtige dis Jahr die an der Ost-See gelegene Lande aus grossen Unglück, welches ihnen der König aus Spanien hatte zudedacht, dann derselbe hatte 3 ganze Jahr lang eine grosse Armada von 125 Schiffen bereitet, mit denselben Engeland anzugreifen und einzunehmen, wenn das glücklich seiner Disposition und Hoffnung nach vollstreckt wäre, auf die hin und her an der Seekanten gelegene Städte zu fallen, und sie auch zu erobern, ja die alten Soldaten und Hauptleute hatten schon das Land abgerissen, die Städte gezählet und taxiret, auch darum gewürffelt und gespielt, wer Lübeck, wer Wismar, wer Rostock, und folgendes die andern Städte haben sollte. Aber sie schlossen zc.

Ob nun zwar dieser Anschlag nicht gelungen, so führten doch die Spanier mit den Niederländern Krieg, und bey dieser Gelegenheit wurden in Westphalen, am Rhein-Strom zc. unsäglich Grausamkeiten und Tyranny ausgeübet, derowegen denn verschiedene Fürsten auf den zu Cöln, Frankfurt am Mayn und anderswo gehaltenen Cräys-Tägen darauf drungen, daß man das Hispanische Krieger-Volk von den Reichs-Boden schaffen sollte. Jac. Franci Relat. Quinquen. Histor. p. m. 245. Daß nun bey diesen bedrängten Umständen Teutschlandes die Durchlauchtigste Mecklenb. Landes-Fürsten auch nicht stille gesessen, erhellet aus nachfolgenden drey Pieces, woraus auch zugleich ersichtlich ist, daß Herzog Ulrich der Zeit das Amt eines Cräys-Obriisten geführt, welchen Umstand die mehresten Mecklenb. Scribenten mit Still-schweigen übergehen.

**S**ie von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Entbieten allen und jeden gehorsamen Stenden Unser vntertbening Landtschafft, insonderheit aber Unseren Lehenleuten, denen von der Ritterschafft vnd Adel, auch Rätthen vnd ganzen Gemeinen  
Tttt in

in den Städten, vnd allen andern Unsern Vnterthanen vnd Verwandten Unserer Fürstenthumb vnd Lande, Unsern gnedigen Gruss, vnd fügen euch hie mit zu wissen, ob Wir wol für Unser Person mit Niemanden in Vngutem zu thun, auch zu einiger Wiederwertigkeit, vnfreundlichen Willen, vnd thätlicher Handlung niemanden Besach gegeben, vnd nochmaln vorsehlich zu geben nicht gemeinet seindt. Dieweil aber (wie numehr menniglichen bewußt vnd kundtbar, euch auch selbst vnverborgen) ein zeitlang hero hin vnd wieder im heiligen Reich Deutscher Nation, auch rings vmbher fast in allen benachbarten Königreichen vnd Herrschafften, die Vndstünde sich sehr gefehrlich vnd mislich ereuget, wie Was dann vnter andern insonderheit von dem Hispanischen Kriegswesen, welches sich ein zeithero beim Rein vnd in Westphalen, nicht ohne geringen Beschwer der armen Leute daselbst auffenthaltten, diese gewisse, vnd nunmehr fast menniglichen bekante Zeitung eintommen, das solch Hispanisch Kriegsvold, nachdem es die Lande, alda es sich hie dahohero eingelagert, fast gang vnd gar zu Grunde erbarmlichen verödet vnd verdorben, vnd grewliche Tyranny durch Morde, Vnzucht vnd dergleichen vnerhörte Dinge begangen, numehr seinen Fuesz auff des heiligen Reichs Grundt vnd Bodem so weit gesetzt, das sie auch die Graffschafft Oldenburg vnd dem Erzstift Bremen, mit Bedrawung vberziehens, brandschagen wollen, vnd dergleichen gegen mehr andere Stende sich vngeweiffelt vnternehmen werden, daher man dan nicht wissen kan, sondern (welches doch der liebe Gott gnedig vnd Väterlich abwenden vnd verhüten wolle) fast in Gefahr vnd Sorgen stehen muß, wann, vnd zu welcher Zeit, vnd von welchen Orten, sich vnuersehenliche Durch- vnd Vberzüge oder Bergadderungen, zuforderst dieses Hispanischen Kriegswesens haben, begeben vnd zutragen mochten, das Wir demnach wegen der Pflicht, damit Wir dem Reich, als (sonder Ruhmb zu melden) ein gehorsamer Fürst desselbigen, auch Unsern Landen vnd Leuten verwandt vnd zugethan, vnd dann auch Unsers, in diesem löblichen Nieder- Sächsischen Creise, tragenden Obristen Ampts haben, Was nicht allein schuldig erkennen, sondern auch so viel immer an Was, in allwege geneigt vnd willig sein, darauff ein wachendes Auge vnd fleißiges Auffmercken zu haben, das solcher andrawenden vnd zuforderst für Augen schwebenden Spanischen Kriegs-

Ge

Gefahr, bey zeittem so viel möglich, vorkommen, auch Wir vnd Unserer Landt vnd Leute, in Friede vnd Ruhe bleiben, vnd Uns für beschwerliche thätliche Zündtignug vnd Handlung schützen vnd erhalten mügen, Haben darumb vor nötig erachtet, euch voriger Unserer ausgegangenen vnderschiedtlichen Mandaten, abermahls zu erinnern, vnd befehlen euch demnach hiemit gnedig vnd ernstlich, daß ihr bey den Eiden vnd Pflichten, damit ihr Uns verwandt, euch ohne Unser Vorwissen vnd ausdrückliche Bewilligung in eini-ge frembde Dienst oder Bestallung nicht einlasset, auch so ihr einig Wartgeldt empfangen, dasselbige alsbaldt wieder von euch gebet, euch einheimisch haltet, vnd mit gereisigen Pferden, Knechten, Harnisch, vnd aller darzu gehörigen Notdurfft dermassen versehen vnd gefasset seid, damit ihr zu jeder Zeit, wann vnd wohin ihr von Uns bescheiden vnd erfordert werdet, nicht allein mit ewrem schuldigen Rossdienst, sondern auch so starck ihr auffn Nothfall immer werden könnet, (so euch dann zu keiner Erhöhung schuldiger Dienst sol gereichen) euch zur Musterung begeben, vnd da es die Eil vnd Not erheischen solte, Uns gestracks zuziehen vnd folgen, vnd Wir ewer also zu gebrauchen haben mügen.

Vnd weil sich dann auch bey wolbestaltten Regierungen in Stedten in allwege gebüret, die Rastheuser auf allen zutragenden Fall, mit Harnisch, auch Vnder- vnd Ober-Wehren versorget zu haben, so aber gleichwol bey vielen, inmassen Uns glaublich fürgekommen, dermassen nicht gehalten, sondern darau grosser Mangel gespüret werden sol, als wollen Wir hirmit gleicher gestaldt, gnedig vnd ernstlich beuohlen haben, daß man solchen Mangel je ehe je besser, nach Nothdurfft also ersetze, damit auffn Nothfall darzu zu greiffen, vnd die vnuormügene Bürger vnd Einwohner desto bass von den Rastheusern staffiert zu machen.

Solches alles wollet bey Verlust ewer von Uns zu Lehen tragenden vnd anwartenden Güter, auch bey Vermeidung Unser willfürlichen ersten Straff, also vnd nicht anders halten. Das gereicht euch selbst, auch Unsern Landen vnd Leuten zu Wolfarth, vnd ihr erstattet daran Unsern gnedigen, zuuerlesigen auch endtlichen ernstken Willen vnd Meinung. Verkündlich mit Unsern auffgedruckten Fürslichen Secret besiegelt, vnd geben zu Güstrow, am 16. Januarii, Anno 1599. Tttt 2 VII.

## VII.

Schreiben Christiani IV. Königs in Dänemarc, und Johann Adolphs, Herzogs zu Holstein, an den Rath der Stadt Lübeck, wegen Herzog Ulrichs gehabten Verlags. Gottorff,

1602.

**S**ufern gnädigsten Gruss zuvor, Erbare und Wolweise, Liebe Besondere. Beyverwahrt überschicken Wir euch Unsere Ausschreiben wegen Unsers freundlichen geliebten Herrn Groß-Vaters, Herzogen Ulrichs zu Mecklenburg beschehenen Verleges, mit gnädigsten und gnädigen Begehren, daß ihr die Vernehmung thut, damit solche Gelder eiligst erlediget werden mögen, und in dessen Verbleibung Uns zu andern erastern Mitteln, solche Summen zu erlangen, nicht Anlaß gegeben werde; Thun Uns hiezu verlassen, und seynd euch zu Gnaden geneigt. Datum unter Unsern, Herzogen Johann Adolffen, als dis Jahres regierenden Herrn, Fürstlichen Secret, uf Unserm Schloß Gottorff, den 24. Novembr. 1602.

J. Adolff.

## VIII.

Antwort - Schreiben auf voriges, von  
E. C. Rath der Stadt Lübeck.

Lübeck, 1603.

Gnä-



Gnädigster König, auch gnädiger Fürst und Herr.

**S**owr. Königlichen Majestät und Fürstl. Gnaden den 17. Novembr. des erst abgewichenen 1602ten Jahres datirte Patent, neben Deroselben Annahmungs-Schreiben, haben wir verschiedenener Tage zu unsern Händen wohl empfangen, den Inhalt ablesend angehört, und daraus umständlich vernommen, wasmassen Ewr. Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden uns notificiren lassen, daß der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Mecklenburg 2c. zu dem Defensions-Berck, so wieder die Hispanische Belagerung in den Westphälischen Cräys für etlichen Jahren fürgewesen, einen Verlag, dessen Summa sich auf 3179 Mark 22 fl. erstreckt, gethan habe, welche Summa des beschehenen Verlaages nunmehr danckbahrlichst wiederum erleget werden müste, mit angehängten gnädigsten und gnädigen Begehren, daß wir NB. die unsern, so in Ewr. Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden Fürstenthum Holstein begütert, ermahnen und anhalten wollten, sich den ausgegangenen und mit überschickten Patenten gemäß zu bezeigen, und die darinn specificirte Cräys-Steuren uf schier künftigen Tag Antonii, und in den 4 nächst-folgenden Tagen, welche der 17. 18. 19. und 20. Monats Januarii des jetzt angefangenen 1603. Jahres seyn würden, in der Stadt Kiel, auf dem Rath-Hause daselbst, den verordneten Einnehmern einzubringen, alles nach fernern Inhalt obbemeldeter Patenten. Ob nun wol wir uns guter massen zu erinnern wissen, daß nicht allein von Ewr. Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden in jüngst-abgelauffenen Jahren, sondern auch von Derselben Herrn Vatern und Vettern hochlöblicher Christmilder Gedächtniß, dergleichen Ansuchung zu unterschiedenen mahlen geschehen; Weilen wir aber je und allwege unsere zustehende Libertät und Possessionem vel quasi juris collectandi darwieder angezogen, und darauf ferner, daß diese Sache an der Römisch. Käyserl. Majest. Hoff Rechtshängig sey, aus den daselbst ergangenen Actis angezeigt, und uns darauf beständiglich beruffen, auch bishero aus obangezogenen Ursachen dabey gelassen worden.

Als wollen wir solche unsere rechtmäßige eingewandte Entschuldigung hiemit bester Form Rechtsens wiederholet, uns darauf referiret, und darneben dienstliches Fleißes gebethen haben, Ewr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden geruhen uns dabey nochmals gnädigst und gnädig zu lassen. Seynd sonsten Ewr. Königl. Majest. und Fürstl. Gn. zu allen angenehmen Nachbarlichen Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen. Datum sub Signeto, den 12. Januarii Anno 1603,

## IX.

**Herzogs Adolph Friedrichs Rescript an N. und L. daß selbige auf die Citationes der Käyserl. Commissarien zu Güstrow sich gehorsamlich zu sistiren habe. d. d. Schwerin, den 15. Mart.**

1628.

B. G. G. Adolph Friedrich, H. z. M.

**S** g. G. z. Beste, Ehebare und Ehrfahme, Liebe Getreue. Was wegen von der Röm. Käyserl. Majest. Unserer allergnädigsten Herrn, verordneten Herren Commissarien, euch infinuierter Citationen, darin euch auferleget, auf den 23. dieses zu Güstrow zu erscheinen, ihr an Uns unterthänig gelanget und gebethen, das haben Wir empfangen und verlesen, lassen euch darauf hinwieder in Gnaden unverhalten, daß, ob Uns wohl solches etwas ungewöhnlich vorkommt, dennoch aber, höchstgedachter Ihero Käyserl. Majest. ihr zu unterthänigstem Gehorsam, auf benahmte Zeit euch sistiren und einstellen müßet, dahero Wir auch gnädig geschehen lassen, daß ihr Unserm Hoff. Gerichts, Assessoren, Doct. Henr. Schuckmann, hiezu gebrauchen möget.

get. Gestalt Wir euch auch des Behueffs den Befehl an denselben hiebey überschicken. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Schwerin, den 15. Mart. 1628.

Adolph Friedrich, H. z. W.

X.

Ritterschafftliche Vorstellung wegen der  
Huldigung an den Herzog zu Friedland.  
Güstrow, 1628.



Der Röm. Käyserk auch zu Hungarn und Bohem Rön. Majest. wolberordnete Herren Commissarii, Wolgeborene, Hochedle, gnädige Herren. Nachdem auf unsere heute dato nochmahls übergebene unterthänige Supplication, wir sämtliche R. u. Land-Stände und Städte, nicht erhört werden können: Als thun wir eine Punctation, neben einem Abdruck der Fürstlichen Mecklenburgischen Reversen und Assuranceationen unterthänig hiebey Lit. A. & B. übergeben, und weil die Käyserliche allhie den 24. hujus publicirte Commissio ausdrücklich allein auf das Jus retentionis gerichtet, wir auch daraus nicht befunden, daß einige Veränderung an unser Religion Augspurgischer unveränderten Confession, oder aller andern unsern hergebrachten Privilegien, Statuten, Immunitäten, alten Gebräuchen, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, solte vorgenommen werden, besondern darin vielmehr ausdrücklich enthalten, daß dis Herzogthum Mecklenburg, Fürstentums Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Starogard, des Herzogen zu Friedland F. G. samt allen Deroselben angehörigen Land und Leuten, allermassen dasselbe unsere gnädige Fürsten und Herren, Herr Adolph Friederich und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg zc. zc. innen gehabt,

bey

mit allen desselben Fürstl. Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen dem, so von Rechts- und Gewohnheit wegen darzu von Altershero gehört, nichts davon ausgenommen, in hochgedachte F. F. G. des Herzogen zu Friedland Gewalt und Besitz, bis E. F. G. der Kriegs-Unkosten erstatet und bezahlet worden, solle eingeräumt werden, gestaltsam dann auch ja allerhöchst-gedachte Zhr. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Käyser und Herr, nach unlängst Anno 1626. den 17. Febr. angezogene Fürstl. Reversen und Assuranceones, allergnädigst uns confirmiret. Demnach bitten E. E. G. wir ganz unterthäniges Fleißes, dieselbe auf angeregte unsere Punctation mit gnädiger schriftlichen Erklärung, zu unserer bessern Versicherung, sich gegen uns gnädig vernehmen lassen, sodann auch eine schriftliche Form, der in allerhöchst-erwehnten Käyserl. Commission enthaltenen Pflicht und Huldigung, zu unserer Information gnädig communiciren, und mittheilen wollen. Solches um E. E. G. äußerster Möglichkeit zu verdienen, sind wir allezeit ganz willig und geflissen. Datum Güstrow, den 28. Martii Anno 1628.

E. E. Gn.

unterthänige

Sämtliche Ritterschafft, Land-  
Stände und Städte des  
Fürstenthums Mecklen-  
burg.

A.

Punctation.

**S**chriftlich, daß bey der Religion und unveränderten Anno 1530.  
zu Augspurg der Röm. Käyserl. Majest. Christ-mildigster  
Gedächtniß in öffentlichen Reichstage exhibirten Confes-  
sion,

sion, worin wir gehoben und erzogen, wie dann auch bey der Policy, Ordnung und allen unsern Privilegiis, Statuten, Immunitäten, Gebräuchen, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, staltfam die von unsern gnädigen Fürsten und Herren, und Der löblichen Fürstl. Vorfahren, durch unterschiedliche Reverfalen und Asserurationes Fürstlich uns Ritter, Land, Ständen und Städten versprochen, wie auch von aller, höchst-gedachter Jhr. Käyserl. Majest. Inhalts der abgedruckten Beplage Anno 1626. den 17. Febr. allergnädigst confirmiret worden. Item allen andern hergebrachten alten Gebräuchen, wir, ohne einige Verbinder- und Beeinträchtigung, ruhig verbleiben mögen.

Fürs ander, daß auch das Regiment, Land- und Kirchen-Gerichte, mit qualificirten eingeseffenen Personen, wie solche Gerichte igo bestellet befunden, Krafft jeho angezogenen Fürstl. gnädig ausgegebenen, und durch die Käyserl. Confirmation allergnädigst bestätigten Reverfen und Asserurationen, also ferner verbleiben, wie dann auch die Fürstl. Nemmtter, item Lands-Officia, im ganzen Fürstenthum Mecklenburg, mit Welichen und andern Mecklenburgischen Unterthanen mögen besetzt und bestellet werden.

Zum dritten, daß auch alle Fürstl. Schulde, so auf Fürstl. Nemmtter, Meyer-Höfen und Dörfer, ohne Unterscheid, wie auch auf der von der Ritterschafft und Land-Ständen ausgeetzte Hand und Siegel, auch Fürstl. Handschriften, baffen, it. die den Hoff-Gerichts-Rätben und andern Anverwandten und Dienern des Land-Gerichts hinterstellige Jahr-Besoldung, von den Fürstl. Nemmttern und deren Einkünften mögen abgetragen, unser gnädigen Fürsten und Herren Fürstl. Glaube dadurch erhalten, und niemand, so wol Fremde als Eingeseffene, deswegen einigen Schaden leiden, noch gefähret; Item die Pfand-Einhaber der Fürstl. Nemmtter, Meyer-Höfe und Dörfer, bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung, bey deren Possession und Genieß-Gebrauch, nach Inhalt der darüber ausgegebenen Fürstl. Asseruration, gelassen, und deren vor völlige Bezabl- und Abfindung nicht entsetzt noch privirt werden mögen.

Uuuuu

Zum

Zum vierdten, daß die Schulde, so Ritter und Landschafft wegen der unsern gnädigen Fürsten und Herrn, hiebevör bewilligten Contribution, zinsbar, notwendig aufgenommen, und dem Land-Kasten angeliebet worden, durch eine allgemeine Landts-Contribution, altem Herkommen nach, zu Rettung guten Credits und ehrlichen Rahmens, hinwieder richtig mögen abgestattet und bezahlet werden.

Zum fünfften, daß die künftige Pflicht und Huldigungs-Leistung bey dem Buchstaben und Inhalt der Käyserl. Commission verbleiben, und da unsere gnädige Landes-Fürsten und Herren bey der Röm. Käyserl. Majest. ausgesöhnet, mit des Herzogen zu Friedland zc. K. G. wegen ihrer Spesen und Unkosten freundlichst verglichen, daß die Erb-Ritter- und Landschafft nach ihrem Vermögen allewege auch zu solcher Ausöbhnung J. J. F. F. G. G. beyzutreten, einem jeden frey seyn möge.

Zum sechsten, weil nach altem Herkommen dieses Fürstenthums unsern gnädigen und angebohrnen Fürsten und Herrn, die Huldigung allewege in der Person geleistet, und diese igitze von der Röm. Käyserl. Majest. uns anbefohlene Pflicht und Huldigung, ad tempus allergnädigst dirigiret, als werden die Käyserliche wolherordnete Herren Commissarii von Ritter- und Landschafft unterthänig gebeten, daß die Huldigung und Pflichten-Leistung bis zu des Herzogen von Friedland Persönlichen gnädigen Ankunft, damit alle und jede obangerogene ihre Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, Krafft der Fürstl. Reversen und Affecuration, wie auch andere ihre alte Gebräuche, altem Herkommen gemäß, vorher Fürstlich und gnädig confirmiret, prorogiret werden mögen.

## XI.

Der Käyserl. Herren Commissarien Resolution und Bescheid auf voriges.  
Güstrow, 1628.

**D**ennach in dero von der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. unsers allergnädigsten Käyfers König und Herrn, uns in dem Herzogthum Mecklenburg zc. zu verrichten anbefohlener Commission, nach abgelegter Proposition, darauf zu unterschiedlichen mahlen einkommen schriftlichen Ansuchen, und dagegen eingewandten Anzeigen es endlich dahin gerathen, daß die Stände von der Ritterschafft und Städten allerhöchst. gedachten ihrer Käyserl. Majest. allergnädigsten Befehlig und Declaration ein gehorsamstes Gehögen, und die ihnen auferlegte Pflicht und Huldigungs. Eyd, des Herrn Herzogen zu Friedlands F. S. hochansehnlichen Herren Abgeordneten abzulegen und zu leisten, sich aus schuldigstem Gehorsam willig erklärt; dabey aber eine, wie von Alters gebräuchlich und Herkommen, Punctation, welche vornemlich auf Versicherung ihrer Religion, Augspurgscher Confession, und Confirmation dero herbrachten Privilegien, Statuten, Immunitäten, Gebrauch, Freyheiten, Gericht, Recht und Gerechtigkeiten, inmassen dieselbe ihnen nach und nach von den Herzogen zu Mecklenburg ertheilet, und deren sie in Besiz, dieselbe auch allererst in Neulichkeit von allerhöchst. gedachter Käyserl. Majest. confirmirt und bestätiget seyn, gerichtet, übergeben, und demnach vor würcklicher Pflicht. Leistung und Abstatung des Huldigungs. Eyd, Confirmation und Asssecuration dessen allen begehren, wir aber dazu in specie nicht befehlig, gleichwol in Ersehung unserer Commission und Instruction klärlich und ausdrücklich befinden, daß ob. allerhöchst. gedachter Käyserl. Majest. das Herzogthum Mecklenburg, sammt darzu gehörigen Fürstenthum, Graf. und Herrschafften, Land und Leuten, hochgedachten Herrn Herzogen zu Friedlands F. S. allermaßen  
Uuuu 2 die

dieselbe die beyde Herren Adolph Friedrich und Johann Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, innen gehabt, und genossen, in dem Käyserl. Patent und Declaration angedeuter massen, eingeräumt. Daraus zu schliessen, daß allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. es in dem Stand, wie sie solchs Herzogthum gefunden, ohne Zweifel zu lassen, auch desselben Ritter- und Landschafft, an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Gerichten, Recht und Gerechtigkeiten, gestalt dieselbe solcher allererst im verschlossenen 1626. Jahr den 17. Febr. confirmirt, nichts zu derogiren, vielweniger ihnen ihr Exercitium Augspurgischer Confession zu nehmen gemeint seyn werden.

Als haben wir solches der Ritter- und Landschafft erinnern und Suchen so weit angenommen, daß wirs allerhöchst-gedachten Käyserl. Majest. zu Erlangung Deroselben special-Declaration referiren wollen.

Zumittelt ist dieses obgemeldter Ritter- und Landschafft auf dero beschehenes Ansuchen zum Bescheid ertheilet, auch begehrtet massen zu dero besserer Information hiebey verwahrte Formula der Pflicht- und Huldigungs-Eyd zugestellet worden.

Geben Güstrow, den 7. Aprilis, Anno 1628.

Johann Aldringer.

Freyherr.

(L. S.)

Reinhardt von Walmerode.

mppria.

(L. S.)

## XII.

Herzogs Adolph Friedrichs Verordnung  
wegen der Hofe-Dienste der Bauers-Leuthe  
des Ammts Dömitz. de dato Dömitz, den

2. Julii 1634.

Ano



## Anmerkung.

**I**n dieser Verordnung haben Ihre Hochfürstl. Durchl. ihren Amtmann Hundten die Freyheit ertheilet, einige Bauers-Leute in Dienst-Gelde zu setzen, welches, da es in alten Zeiten sehr öfters geschehen, wenn die Herrschafft die Dienste in natura nicht gebrauchen können, solchen Leuten und ihren Sachwälden Gelegenheit gegeben, sich einzubilden, daß sie freye Leute seyn, das Gehöfße und Ländereyen eigenthümlich besitzen, und das Dienst-Geld zu einen Canonem, Grund-Zins, Recognition &c. machen. Diese irrige Meynung suchen sie mit der Regula Juris Romani, quod pro libertate praesumendum sit, wieder alle Ansechtung zu decken, und wollen sich ex Jure Romano vertheidigen, da doch der Status rusticorum nostrorum a rustica romanorum gente ganz unterschieden, und mithin das Jus civile romanum in dieser Materie außer aller Application stehet. Ektor. de Praesumpt. contra Rustic. in caus. operat. Sect. I. §. 2. seq. Mey. vom Zustand und Abforderung der Bauern, Qy 1. N. I. seq. Nach unsern Mecklenburgischen und benachbarten Landes-Gesetzen ist die Praesumption vielmehr contra Libertatem & Rusticor. Die Landes-Verordensales de Anno 1621. §. 16. disponiren folgendergestalt:

Zum 16. I wollen und verordnen wir, daß die Bauers-Leute, die ihnen um gewisse Zins oder Pacht eingethane Huesen, Acker und Wiesen, daferte sie keine Erb-Zins-Gerechtigkeit, Jus Emphyteuticum, oder dergleichen gebühlich beyzubringen, dem Eigenthums-Herrn, auf vorhergehende Kostlündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante anweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

Hiermit stimmt auch die Pommersche Bauern-Ordnung de 1616. überein, nach welcher Tit. XI. §. 12. keine Emphyteuten, Zins- oder Pacht-Leute daferselbst vorhanden, obgleich die Bewohner und ihre Vorfahren die Höfe über 100 und mehr Jahren um einen geringen Pacht besessen. Balchazar Disput. I. de Orig. Stat. ac Condit. Hom. propr. in Pomer. Cap. 2. §. 5. Es ist aus der Historie bekannt, daß die Landes-Herren und Edelleute in alten Zeiten außer denen leibeigenen Knechten sowol Einheimische als auch besonders von andern Orten Leute angenommen, welchen sie die Aecker zu cultiviren, gegen gewisse Dienste oder auch Dienst-Geld eingethan, nicht aber daß sie solche Jure emphyteutico besitzen sollen, Mey. d. tr. Qy. 3. n. 38. Cothm. Libr. I. Resp. 42. n. 55. Dabero denn die Rechtliche Praesumption allemahl wieder diejenige streitet, welche wieder die Landes-Gesetze und kundbahre Historische Wahrheit ein Jus Emphyteuticum, oder Eigenthum präcendiren, und sich also in Jure singulari fundiren, Mantzel. in Diss. de Homin. propr. in Megap. Cap. 3. §. 4. Gail. Libr. I. Observ. 3. n. 5. Es suchen sich zwar einige Bauers-Leute damit zu schützen, daß sie nicht nur von undenklichen Jahren Dienst-Geld geben, sondern auch an ihren Höfen gebauet und gebeßert haben; allein so wenig das Dienst-Geld von der Unterthänig-

Uuuuu 3

fett

keit befreyet, so wenig kan auch das Bauen und Bessern ein Dominium oder Eigenthum acquiriren, weil solches kein Titulus Domini translativus ist, und fast alle Conductores den Bau und Besserung beforgen: Et licet homines proprii in prædio, quod detinent, propriis sumtibus quidquam ædificaverint, certamque annuam pensionem Domino per multos annos præstiterint, ejusmodi per canonem præstite pensiones ejectionem minime impediunt, Mantzel in Dissert. de eo quod præcipue jur. est circ. homin. propr. in Megap. Cap. 3. §. 4. Mev. P. 9. Dec. 74. Es können also die Bauers- Leute sich mit keiner Präscription incuitu Domini seu proprietatis, vel operarum vel ejectionis schügen, sondern es bleibet dem Guts- Herrn frey, dieselbe seiner besten Gelegenheit nach zu gebrauchen. Illustr. Dnus. ab Engelbrecht Resp. 39. n. 15 seq. Mantzel, d. 1. & in Jure Meckl. & Lub. Cent. 2. Jud. 86. und die Präsumtion ratione præsentis libertatis militiret allemahl wieder dieselbe, Struyck, de A. J. F. J. Sect. 2. Membr. 4. §. 6. Mev. Conf. 66. Cothm. Vol. 2. Resp. 97. n. 6.

### Meliorationes.

Hieraus nun entsethet die Frage, ob die Bauers- Leute, wenn sie von ihren Gehöften abgesetzt werden, und sie dieselbe gebauet, und die Hoff- Wehre aus eigenen Mitteln angeschaffet haben, deswegen eine Wiedererstattung von dem Guts- Herrn zu fordern berechtiget sind? Auf diese Frage ist in den Ritter- und Landschafftlichen Belehrungs- Schreiben pag. 468 seq. mit nachstehenden Unterscheide geantwortet worden:

Das wenn 1.) die Obrigkeit weder für sich selber noch aus ihren Gütern durch ein und andern Zuschub dem Unterthan behülflich gewesen, etwas eigenes zu erwerben, und für sich zu bringen, sondern 2.) der Unterthan für sich selbst alles acquiriret, so könne er nur in den letzten, nicht aber in den ersten Fall, die Wiedererstattung fordern.

Die Erfahrung lehret, daß die Bauers- Leute ohne Unterscheid die Bezahlung der Gebäude und angeschafften Hoff- Wehre von der Obrigkeit fordern, wenn die Bauer- Stellen entweder geleyet, oder sie sonst davon abgesetzt werden. Allein es ist auch dagegen bekant, daß sie die mehreste Zeit mit ihrem Besuch abgewiesen werden, und ihr Begehren abgeschlagen wird. Denn obzwar der Guts- Herr die Gebäude und Hoff- Wehr nicht allemahl in natura liefert, so ist er dennoch dem Unterthan auf andere Art dazu behülflich, wenn er ihn nemlich an den Diensten eine Remission widerfahren lässet, oder ihn auf ein so leidliches Dienst- Geld setzt, und selbiges wol gang oder zum Theil remittiret, oder auf andere Art Zuschub leistet und Hilffet, daß also nicht gefaget werden kan, es habe der Unterthan aus seinen eigenen Mitteln die Instrumenta Fundi &c. sondern vielmehr durch Hülfen, Zuschub und Kosten der Obrigkeit angeschaffet, und er durch die Remission der Dienste, oder durch den Ueberchuß des zu wenig bezahlten Dienst- Geldes re vera bezahlet, und auf solche Art völlig vergnügt worden. Balhath, d. 1. C. 2. §. 12. p. 44.

Nach

**N**achdem Uns von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, von Uns dem Ammts Römisch Unterthanen ein Zeithero der Hofe Dienste halber vielfältige Klagen vorkommen; Als haben Wir vor nöthig erachtet, eine gewisse Ordnung zu machen: Das nun hinferner und zu allen Zeiten nachfolgendergestalt der Dienst von den Ammts Unterthanen erfordert werden solle. Nemlichen

der ganze Hofner soll in der Wochen drey Tag mit seinem Gespann, und einen Tag mit der Hand dienen, und wie gemein zwey Bauerleute uf einer Hoff-Steden wohnen; sollen dieselben zusammen spannen, einen Wagen oder Pflug ausmachen, aber den Hand-Dienst soll ein jeder insonderheit verrichten, und also von einer jeden Feuer-Steden allewege der Hand-Dienst ordinari geschicket und verrichtet werden.

Ingleichen soll es mit denselben, so uf den Viertel-Hofen Landes wohnen, gehalten werden, das nemlichen vier Viertels-Leute einen Wagen oder Pflug schicken, drey Tag in der Wochen dienen, und Mann vor Mann, Kopff vor Kopff, einen Tag in der Wochen den Hand-Dienst verrichten.

Andere Kätener belangend, sollen dieselben Kätener, so da Land und Acker haben, ein jeder in der Wochen drey Tag mit der Hand dienen, dieselben aber so kein Land, und nur einen Kobl-Hoff haben, sollen zwey Tag, und ein Einlieger einen Tag wörentlich mit der Hand dienen.

Und weil Wir über diese Unsere Verordnung ernstlich gehalten haben wollen; Als befehlen Wir darauf Unserm Rammtmann, und lieben getreuen, Andreas Hundt ernstlich, das du derselben gebühlich gelesen, und keinen andern Dienst von den Unterthanen fordern sollst; Da auch ein oder mehr verhanden / so mit keinen Dienst-Volck versehen / und vor den Dienst ein gewisses

ses Dienst-Geld zu geben gemeynet / soll dir frey gestellet seyn / mit den Leuten zu handeln / und dieselben so es begehren / in Dienst-Geld zu setzen.

Zu Urkund haben Wir dieses mit Unserer Fürstl. Hand unterschrieben, und Cammer-Secret besiegeln lassen. Geben auf Unser Beste Dömis, am Tage Maria Heimsuchunge, war der ander Tag Julii, des ein tausend sechs hundert und vier und dreyßigsten Jahre.

A. Friedrich, H. z. M.

(L. S.)

### XIII.

Herzogs Adolph Friedrichs Responsum  
an Thomas von Alfeldten & Consortes, als der sel.  
Catharina von Pogwisch Erben, wegen einer an R.  
und L habenden Schuld-Forderung. d. d. Schwere-  
rin, den 26. Junii 1643.

**S**nfers gnädigsten Grus zubor, Ehrbare, liebe Besondere. Uns ist gebühlich fürgetragen, was allhier für Unsere Regierung-Cansley ihr wieder Unsere R. u. L. in Puncto debiti abermahlen geklaget, und beneben wegen gnädiger Verordnung eines gewissen Vorbescheides-Tages in Unterthänigkeit suppliciret und gebethen. Geben euch darauf in gnädiger Antwort zu vernehmen: Weil dies eine Land-Sache ist, daß sich demnach zu Beschleunigung derselben aufs Beste schicken werde, wenn ihr dieser Forderung auf bevorstehenden Land-Tage per Supplicationem gebührende Erinnerung thun werdet. Da

Habens euch in gnädiger Antwort nicht verhalten wollen, und bleiben euch daneben in Gnaden wohl beygethan. Datum Schwertin, den 26. Junii 1643.

Adolph Friedrich, H. z. M.

#### XIV.

Des Herrn Doctoris und Syndici Davidis Mevii Entschuldigungs-Memorial an Herzog Adolph Friedrich, wegen ihm imputirter wiederiger Principiorum in Materia Appellationis. d. d. Güstrow, den 28. Octobr. 1651.

#### Anmerckung.

**E**s hatte der vortrefliche JCtus David Mevius, als Syndicus in Stralsund, und nachher Vice-Präsident des Königl. hohen Tribunals in Bismar, auf Begehren E. E. Rath's gedachter Stadt Stralsund ein Rechtliches Bedencken über unterschiedliche Fragen, in Sachen der Grund-Herren und Pensionarien &c. den 18. Martii 1639. abgefasset, und darinnen Qv. 6. n. 577 seq. behauptet, daß diejenige, welche jure proprio perpetuam jurisdictionem & imperium hätten, de non appellando ad superiorem quoad effectum suspensivum Statuta machen können, auch unter andern n. 585. folgende Worte einfließen lassen:

Zumahlen die Erkenntnisse, ob und wie weit den angestellten Appellationen zu deferiren sey, dem Judici a quo beygeleget und heimgestellt ist.

Wie nun Ritter- und Landschafft, nach Inhalt der Reversal. de 1572. §. 5. & 1521. §. 5. & 49. darauf besunden, daß den Appellationen vom Consistorio und Justice-Canzlehen an das Land- und Hoff-Gericht der ungehinderte Lauff gelassen werden, und dem Judici ad quem die Cognition super admissibilitate appellationis & relevancia gravaminum, und ob *Causa appellabilis* sey,

Xxxx

sey,

sey, oder nicht? zu sehen sollte, und wolgedachter Mevius dieses Begehren mit seinen Consiliis unterstützte, ist solches von Seiten des Hofes übel aufgenommen, und dahin gedeutet worden, als wenn er von seiner vorigen Meynung und öffentlich behaupteten Wahrheit abgegangen. Er hat dero wegen nöthig befunden, seine Unschuld zu retten, und die ihm aufgebürdete Beschuldigung durch folgende Schrift von sich abzulehnen. Es ist diese Materie zwischen beyden hohen Gerichten, nemlich dem Land- und Hoff-Gericht und der Justice-Canzley in Anno 1737. übermahl zur Controvers gekommen, und sind deswegen verschiedene Schrifften gewechselt worden, welche in den unpartheyischen Nachrichten von den Mecklenburgischen Differentien Part. 2. gedruckt zu lesen sind, wohin den G. L. verwiese, und hier nur anführe, daß die Sache en faveur des Land- und Hoff-Gerichts per Conclus. Caesar. vom 2. May 1738. Membr. I. §. 1. 7. & 8. entschieden worden. Justit. Decision, in Caus. Mecklenb. Claß. 4. Tit. 10. n. 3.

## Durchl.

**E**w. Fürstl. Gnaden seyn meine unterthänige Dienste stets bevor. Und als, aus Dero an die löbl. R. und L. auf die eingebrachte Gravamina abgegebene Resolution, ich die Nachricht erlanget, wasgestalt Ew. F. G. mit Befremden und Bewunderung angesehen, daß ich, wieder besser Wissen und Gewissen, und *publico scripto contestirte veritatem*, anitzo auf öffentlichem Landtage Ew. F. G. Untertbanen in ihrer ungerichten Meynung und Unfug: daß sie allen, auch denen frivolis, malitiosis cæterisque prohibitis appellationibus deserirret haben wolten, gegen Ew. F. G. zu stärken, und ferner zu verleiten, kein Bedencken gehabt, und noch dazu Ew. F. G. Rätbe, aus fingirten nichtswürdigen Präsumtionibus, anzüglich zu notiren keinen Scheu getragen; so hat mich nicht wenig betrübt, daß Ew. F. G. gegen mich zu denen ungnädigen Gedanken benogen worden. Dahingegen ich nicht allein dergleichen etwas nie im Sinne gehabt, sondern vielmehr, so ich mit Gott und meinem Gewissen wohl bezeugen kann, bey dieses Landtags Handlungen dahin zu trachten gemeynet, daß zwischen Ew. F. G. und der Ehrbaren R. und L. zu gnädigen und unterthänigen Wohlbernehmen alles gerichtet und hingelegt würde. Verhoffe auch das gute Gezeug-  
niß

nich bey jedermänniglich, daß von mir nichts geredet oder geschähen sey, was davon abstiminig wäre.

Wie ich nun dessen in meinem Gewissen wohl versichert bin, so habe ich mich auch schuldig erachtet, Ew. F. G. mit meiner unterthänigen Exculpation vorzukommen, in der ungesweifelten Zuversicht, Ew. F. G. als ein löbl. Fürst mich damit gnädig hören, und der obberegten Beschuldigungen mich erlassen werden.

Zwar ist nicht ohne, daß, da in solchem Casu, wann eine Commune, welche ex singulari privilegio das Jus, arbitria & statuta condendi, gehabt, mit gemeiner Einwilligung sich vereiniget, daß denen Appellationibus, so publico Consensu unrechtmäßig geachtet, nicht deferiret, oder auch dieselbe nur Effectum devolutivum haben sollte, ich gerathen, und publico scripto contestiret, daß dergleichen Statutum den Rechten nicht zu wiedern, denenselben auch gemäß geachtet, daß den Appellationibus frivolis nicht deferiret werden solle.

Daß ich aber dagegen ein anders igo der Ehrbaren R. u. L. gerathen, wird so wenig aus dem, so ich geredet oder geschrieben, zu befinden seyn, als es mir nie in den Sinn, oder auch die Quästio hie in Deliberation gekommen, sondern, da eine Ehrbare R. u. L. das von vielen Jahren her geführte Gravamen:

Daß wieder den Buchstab der Fürstl. Reversalen den Appellationibus ihr unbehinderter starcker Lauff nicht wollen gelassen werden,

zu wiederholten geschlossen, dabey ich aber die Intention nicht vermercket, daß sie die in den Rechten verbotene Appellationes wolten ohne Unterscheid admittiret haben/ sondern alleine: Daß die Cognitio: an appellatio frivola & malitiosa sit? Ew. F. G. Hoff. Gerichte zugehörig wäre/ deswegen, was zu Fundirung ihrer Intention aus hochgemeldten Fürstl. Reversalen, Erb-Verträgen, Hoff. Gerichts. Ordnung gereicht, und was in vorigen Zeiten

Xrxxx 2

ob-



observiret, wie sie auch Ew. F. G. als in Dero Nahmen das Hoff-Gericht eben wohl bestellet und gehalten wird, solche Cognition zu entziehen nicht, sondern nur, daß solche nicht durch die, über welche man provocando sich beschwehrete, geschähe, zu verbiten gemeynet, mir an die Hand gegeben, und zu Papier zu bringen committiret, habe ich meiner Gebühr nachgeben, und den Aufsatß juxta Conclufum thun müssen.

Was nun darin im Nahmen und von wegen der E. R. u. L. begriffen, gehöret zu derselben, nicht aber meiner, als eines Ministri, Verantwortung.

Wiewol ich dessen zuverlässig bin, daß ich alles, so ich hieby gerathen oder gebilliget, vor Gott, Ew. F. G. und der ganzen Welt leicht verantworten wolte; Inmassen ich nichts angeführet, als was in dem Buchstab der hoch-respectirlichen Fürstl. Reverfalen, Erb-Einigung, Hoff-Gerichts-Ordnung, Cansley-Bescheiden, den gemeinen Rechten und Legalibus Praesumptionibus begriffen, und in andere Ehur- und Fürstenthümer, da zwey Instantien von und im Nahmen einer hohen Landes-Obrigkeit angerichtet, also gehalten wird. Dabey aber alles zur gnädigen und unterthänigen Vereinigung zwischen Ew. F. G. als dem Ober-Haupte, und Dero E. R. u. L. gestellet seyn lasse, die ich dann von Herzen wünsche, und wenn ich an meinem weinigen Orte, und nach meinen geringen Vermögen dazu bey jetziger Bedienung etwas cooperiren könnte, so viel höher es mir angelegen seyn sollte, als ich den größten Ruhm eines Jcti darin setze, daß er zu Ruhe, Frieden und annehmlichen Vergleich, bevorab in denen Sachen, so Obrigkeit und Untertanen angehen, als deren Einigkeit das Band aller Wohlfahrt ist, rathe, auch, ohne Ruhm zu melden, bey Mächtiglich, auch wohl Ew. F. G. Untertanen, des Gezeugnisses zuverlässig bin, dahin gestrebet zu haben, als der ich von selbst leicht zu ermessen habe, daß, Ew. F. G. geborsahme R. u. L. in ungerechter Meynung und Unfuge zu verleiten, oder Dero hochansehnliche Rätthe, die ich allezeit mit geniemenenden Respect gehöret zu haben, gewiß bin, anzüglich zu notiren, mir zu keinem Vortheil, sondern zum Verweiß und Unglimpff an allen Seiten gereichen würde. De-



Derwegen habe ich Ew. F. G. unterthänigst zu bitten, mir nichts ungnädiges bezulegen, sondern, da mich jemand beschuldigen wolte, mich gnädig zu hören, zur Verantwortung, die ich stets an allen Orten über meine Consilia zu thun so willig als schuldig bin, zu verstaten, mein gnädiger Herr zu seyn, mit Fürstl. Wohlgenogenheit zugethan zu bleiben, und sich in der gnädigen Opinion von mir versichert zu halten, daß ich bey allen Consiliis, dazu ich mögte adhibiret werden, nichts, dann, nächst der wahren Gottes-Furcht, Ew. F. G. hohen Respect und was die werthe Justiz erbeischet, mit gebührender Bescheidenheit vor Augen zu haben und zu ratthen gemeynet; Inmassen ich dann nächst Anwünschung aller hochgedeylichen Fürstl. Prosperität verbleibe,

Ew. F. G.

unterthänig-gehorsamer

David Mevius, D.

Güstrow,  
den 28. Octobr. 1651.

## XV.

Herzogs Gustav Adolphs Schreiben an  
Ihro Königl. Majest. von Schweden, wegen  
der Lauenburgischen Zoll-Erhöhung.

Güstrow, 1672.


Durchlauchtigster Großmächtigster König,

Ew. Majest. seynd Unsere Freund-Vetterl. Dienste, und  
was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

XXXX

Ew.


 w. Majest. wollen aus denen, bey unterschiedlichen Cräns. Conventen dieses Nieder. Sächsischen Cräpss, gehaltenen Protocollis, de Annis 1654. 1657. 1662. 1664. und insonderheit von diesem annoch lauffenden Jahre, Ihre referiren zu lassen geruhen, was wegen der eigens mächtig angemasseten, und zu Ruinirung des Elb. Commercii gerreichenden Lauenburgischen Zoll. Erhöhung, daselbst vorkommen, und weicher gestalt jüngsthin einhellig geschlossen worden, daß, im Fall des Herzogen von Sachsen. Lauenburg Lbdn. auf das, von gesammten Cräns. Ständen an Sr. Lbdn. unterm dato des 28. legt. verstrichenen Martii, diesfals abgelassene Schreiben, sothane Zoll. Erhöhung innerhalb 3. Monathen, a dicto dato, nicht abschaffen würde, alsdann die Execution wieder Dieselbe ergehen sollte, gestalt dann die Herren Executores, besage jüngst. gehaltenen Cräns. Schlusses, zugleich um Vollstreckung der Execution ersuchet, und in eventum von dem löbl. Nieder. Sächsischen Cräpse garantiret worden; Da nun die, in obgedachtem Dehortation. Schreiben ernannte 3. Monatliche Frist vorlängst verlossen, die Zoll. Erhöhung aber, einen Weg wie den andern, zu höchst. schädlichem Präjudiz der Elb. Commerciens, und nicht geringer Verschmälerung Unfers, durch den Münster. und Osnabrüggischen Friedens. Schluß, onerosissimo titulo, erhaltenen Zoll. Regalis an dem Elb. Strohm, immerhin continuiret, so haben Wir nicht Umgang nehmen können, Ew. Majest. Freund. Bet. terl. hiemit zu ersuchen, Sie wollen Dero hohe Authorität bey den andern Herren Mit. Executoren dahin interponiren, daß die ihnen allerseits von den gesammten Cräns. Ständen aufgetragene Execution nunmehr, bey der von Sachsen. Lauenburg verspühreten beharelichen Wiedersegligkeit, vollstreckt werden, und also dem Cräns. Schlusse ein gehöriges Gütigen darunter geschehen möge. Solches, wie es zu des gesammten Cräpsses Besten, und Beforderung der Freyheit der Commerciens gereichet, also werden auch Wir für eine sonderbare hohe Faveur zu erkennen, und um Ew. Majest. in allen Begebenheiten hinwieder zu verdienen, Uns stets angelegen halten.

Die

Die Ew. Majest. Wir der Göttl. Obhut ꝛc. Datum Går-  
strow, den 8. Aug. A. 1672.

Ew. Majest.

Dienstwilligster Vetter,

Gustav Adolph, H. & M.

XVI.

Ihro Königl. Majestät in Schweden  
Antwort auf voriges Schreiben.  
Stockholm, 1672.

Wir Carl ꝛc.

**D**urchlauchtiger ꝛc. Aus Ew. Ebdn. angenehmen Schreiben vom 8. Aug. haben Wir ersehen, welchergestalt Sie Uns Freund-Vetterl. zu erinnern belieben, um dasjenige was in verschiedenen Cräys-Abshieden, wegen Remedirung der, bey dem Lauenburgschen Erb-Zoll, diversen Ständen zugezogenen ohnbefugten Gravation, verabredet und statuiret, und desfalls Uns zusammt einigen andern Cräys-Ständen die Execution und Vollenziehung aufgetragen; Wann Wir Uns nun nicht zu entziehen begehren, demjenigen, welches das gemeine Beste und vieler Stände Verlangen von Uns erfordert, der Gebühr nachzukommen; insonderheit, da auch Ew. Ebdn. darinn zu gefallen zu seyn, Uns Unsere Begierde, die Wir Ew. Ebdn. reelle Freundschaft zu erweisen, tragen, einiger maßen in der That zu bezeugen vermögen; So haben Wir Unserer Bre-mischen Regierung sofort Befehl gegeben, mit denen andern, zu der Execution erbetenen Ständen, über die Sache zu commu-  
ni-

niciren, und mit solchen zugleich zu verabreden, wie nach der  
Nichtschur vorangesehter Cräys, Abschiede dies Gravamen denen  
Interessirten abgürdet werden könne. Wir geben nun Ew. Ebdn.  
Guttfinden freundlich anheim, ob sie angeregte Mit-Committirte  
zur Cooperation in dieser Sache gleichfals ermahnen, und dadurch  
Unsern guten Fürsaz desto mehr befördern und leichter machen  
wollen? Wir bleiben im übrigen allen auch bereit, Ew. Ebdn.  
alle thünliche Behaglichkeit zu erweisen, und empfehlen zc. Gege-  
ben Stockholm, den 7. Octobr. 1672.

### Hedewig Eleonora.

Petr. Brahe. C. G. Wrangel. G. D. Steenbock.  
M. G. de la Gardie. G. C. Banner.  
J. F. Dornstedt

An den Herrn Herzog zu  
Mecklenb. Güstrow.

## XVII.

Königl. Schwedisches Rescript an Hero  
Abgeschickte auf den Niedersächsischen Cräys-  
Tag. d. d. Stockholm, 1673.

Carl zc. zc.

**U**nsern zc. Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders Liebe  
Getreue: Wir lassen euch hiemit in Gnaden ohnber-  
halten seyn, welchergestalt des Herzogen zu Mecklenburg  
Güstrow Ebdn. bey Uns freundl. gesucht, daß, weiln  
Sie Fürbabens wären, Ihr und mehr anderer Stände an dem  
ohnbeschwerten Eib-Commercio habendes sonderbahres Interesse,  
bey der obhandenen Cräys-Versammlung, durch Ihre Abgeschickte  
wieder erinern und desfals urgiren zu lassen, damit der Her-  
zog zu Nieder-Sachsen, seine, über Willigkeit beschwerte Bülle  
wie

wieder ab, und auf den von alters üblich gewesenenen moderaten Fuß zu setzen, angehalten werden möge, wie solches von allers seitß Interessenten vormahls schon verabrebet und nöthig gefunden worden, Wir also diesen gemeinen und Unfern auch darunter verführenden eigenen Besten, in so weit durch euch zu statten kommen mögten, daß ihr mit gesagter Sr. Ebdn. Ministern cooperiren woltet, solche angelegene Sache alles Fleißes zu befördern: Wann Wir nun Sr. Ebdn. freundl. Begehren um so viel lieber deferiren, als dossilbe dem gangen Cränse und Uns, der Bremischen Lande halber, auch absonderlich sehr nüz, und ersprießlich, sonst auch von Herzen willig und geneigt, Sr. Ebdn. in Ihren Angelegenheiten aufs beste zu secundiren; so erget demnach an euch hiemit Unser gnädigster Befehlig, ihr wollet mit Sr. Ebdn. Abgeordneten über dieses Negotium vorhero der Nothwendigkeit nach euch besprechen, und wann ihr dero Ordre, als Sr. Ebdn. dabey habende eigentliche Intention, wohl eingenommen, alsdann dieselbe zu einen erwünschten Auschlage so viel unterbauen und befördern helffen, als es nur immer in eurem Vermögen seyn wird. Dessen gelassen Wir Uns zu euch gnädigst, und seyn euch dagegen, nechst Empfehlung Göttlicher Obhut ꝛc. Gegeben Stockholm, den 14. May A. 1673.

Carolus.

J. F. Dernstedt.

An die Königl. Schwedische Abgesandte  
auf den Nieder-Sächsischen Cräps.

## XVIII.

**Herzog Friedrichs allerunterthänigste  
Vorstellung und Bitte, contra Herzog Christian  
Ludewig, in pto. impetrandæ Satisfactionis wegen des  
renunciirten Fürstenthum Schwerin ꝛc.**

Grabow, 1675.

Vvvvv

Uffr.



## Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

**W**ls Ew. Käyserl. Majest. in Sachen Herrn Herzog Friedrichs zu Mecklenb. Fürstl. Durchl. contra Herrn Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenb. Fürstl. Durchl. in pto. impetrandæ Satisfactionis in locum renunciati Principatus Suerinensis, juxta & habitationis, den 12. Julii eine Commisssion zur Güte (\*) an des Herrn Herzogs zu Wolfenbüttel Fürstl. Durchl. allergnädigst erkannt, und aber der weyland Durchl. Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Mecklenburg, am 19. Julii zu Nachts zwischen 12 und 1 Uhr diese Welt gesegnet, daß also Anwaldts gnädigster Herr Principalis in das Recht des Secundogeniti getreten, dem in Testamento Paterno das Fürstenthum Ragueburg bezeugt worden, daß dahero die vorgehabte Commisssio, welche, laut der Klage, pro præsupposito das Equipollens des Fürstenthums Schwerin gehabt, den intendirten Effectum nicht gewinnen können, sondern nunmehr auf das Equipollens des Fürstenthums Ragueburg zu reflectiren seyn will; So præsumirt Anwaldts gnädigster Herr Principal hocheleucht, daß abermahl, etiam in hoc puncto alimentationis & satisfactionis in locum renunciati Principatus Ratzeburgensis, Ew. Käyserl. Majest. und Dero hochpreisl. Reichs. Hoff. Rath auf eine Commisssion Dero Gedanken richten, und wie vorhin, also auch jeso, zuseherist auf das feste in der Natur und wahrem Christenthum begründete Band Fürst. Brüderlicher Liebe und Einigkeit, vermöge derselben alles in Güte zu assopiren; dann auf den Titulum adum der hochlöblichen Reichs. Hoff. Raths. Ordnung, daß nemlich zu Ersparung vieler Zeit

(\*) Es sind in Doct. Höfers Sammlungen Mecklenb. Urkunden bereits einige Stücke vorhanden, welche von den vorgewesenen Disputen und Streitigkeiten zwischen Herzog Christian Ludwig und Herzog Friedrich einige Nachricht geben, und auf Verlangen einiger Liebhaber der Mecklenb. Historie mich veranlassen damit zu continuirem, zumahlen die Umstände und Beschaffenheit solcher Zwistigkeiten sich wol am besten und sichersten aus den geführten Proceß und gerichtlich ergangenen Judicatis beurtheilen läffet.

Zeit und vergebl. Kosten, nach Gelegenheit der Sachen, und sonderlich auf der Partheyen Anrufen, dieselbe zur Ehre zu verweisen; letztlich auch auf die Worte des von Herrn Serenissimi Rei sub dato Öden, den 24. Martii Anno 1669. ausgestellten Reverles, daß nemlich auf den Sterbefall der vorbergehenden Gebrüdere man zuörderst gütliche Unterred. und Handlung pflegen lassen wolle, Reflexion nehmen werden. So hat solchemnach Herrn Hergog Friedrichs zu Mecklenburg, als Klägers, Fürstl. Durchl. Anwald, vermög der ihm ausdrücklich zugesandten Instruktion und Vollmacht, in nachgesetzten Rationibus gründlich vorstellen sollen, wie allen Umständen nach, vermittelst einer gütlichen Commission, die versprochene gute Satisfaction, anstatt des renunciirten Fürstenthums Raseburg, von Dero Herrn Bruders, Herrn Hergog Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. zu erhalten, sie nicht die geringste Hoffnung fassen können: Dann anlangend

1.) das Band der Natur, dadurch Christ. Fürstl. Gebrüder unaufzösslich billig verbunden seyn sollten, so ist notorium, und beweisen es ohne weitsüfftiger Vorstellung die Acta, was ex Capite affectionis, Serenissimus Actor von dem Serenissimo Reo mögte zu gewarten haben, indem vor diesem schon hochgedachten Anwaltds gnädigsten Principalen Fürstl. Durchl. 11 ganzer Jahre um ihr Bislein Brodt mit grossen Spesen gerichtliche Processus führen müssen, und obgleich dawieder eingewandt werden wolte, daß nichtsdestoweniger Serenissimus Reus Anno 1669. Mense Majo mit Anwaltds gnädigsten Principal sich in gütliche Tractaten eingelassen, so ist dagegen bekannt, daß Causa movens potissima die bey diesem hochpreisl. Reichs. Hoff. Rath bereits erkannte viele Executoriales, von Seiten Serenissimi Rei gewesen seyn. Solche gegen Anwaltds gnädigsten Principalen gefasste Disaffection ist nachmahls, bey beharrlicher Serenissimi Rei Absenz, gleich in alio Processu Anwaltds vorgestellt, durch einige Fried. hässige Leute, vermittelst allerhand wiederlichen Einbildungen und Informationen sogar vergrößert, daß in geraumen Jahren Serenissimus Reus weder einige Schreiben, darinn alle gütliche Vorschläge geschehen, von Serenissimo Actore annehmen, noch dessen, zu Ablegung gütlicher Propositionen, Abgeordnete ad audiendum für sich wollen kommen las-

lassen, daß also bey so harter Verbitterung Anwaltdts gnädigster Herr Principal gar keinen Muth zur Güte fassen kan.

Was das ztum und den angezogenen Text der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung anlanget, sehet Anwaltdts gnädigster Herr Principal in den Gedanken, daß derselbe von denen zuerst angefangenen Processen, und de limine Processus, vornemlich zu verstehen, nicht aber, wann man mit so vielen schweren Kosten, und Verlierung vieler Zeit, den Proceß vollend zu End gebracht, und beyde Theile, wie in hoc Processu in fine Quadruplicæ, und denen Submission-Schriften zu sehen, eine Definitiv-Urtheil gebethen, und dem absolutissimo Arbitrio des hochpreisl. Reichs-Hoff-Raths pure submitiret haben: Serenissimus Reus auch in litteris an Erw. Käyserl. Majest. sub dato 4. Jan. A. 1675. ausdrücklich auf die Definitivam zieleet, und gar um keine Commission anruuffet, wie die Beilage *sub N. 1.* mit mehrem bestärket, davon das Original bey den Acten befindlich.

Quod ad ztium so ist bereits in Actis angezeigt, wie höchlich Anwaltdts gnädigster Herr Principal, aus angebohrner Fürst-Brüderlichen Pietät, die Güte ihm lassen angelegen sehn, und bereits für einigen Jahren, da auf einige abgelassene Schreiben, keine zulängliche Antwort erfolgen wollen, nicht geringe Spesen zu einer kostbahren Reise nach Frankreich, zu des Serenissimi Reichs Fürstl. Durchl. angewandt, woselbst Herr Serenissimus Reus den Herrn Grafen Otto Wilhelm von Königsmarken zur Interposition gebrauchet, weil aber das geringe, so damahlen Serenissimus Reus gebotzen, unmöglich können acceptiret werden, haben, auf Anwaltdts gnädigsten Herrn Principalen Anhalten, Jhr. Durchl. der Chur-Fürst zu Brandenburg, sowol schriftt. als mündlich, durch den damahligen Extraordinair-Envoye, jeho allhie sich aufhalten den Abgesandten, Monsieur de Krockau, die Güte inständig versucht, darauf aber, an statt annehmlicher Resolution, nichts anders erfolget, als daß durch wiederwärtige erdichtete Impressiones eine Klage wieder Anwaltdts gnädigsten Principalen, ob hätte derselbe das Jus territoriale violiret, an Er. Durchl. den Chur-Fürsten, gerichtet, und also dadurch die Verbitterung noch mehr  
fo-



fomentiret worden; Dennoch haben Anwaldts gnädigster Herr Principalis Fürstl. Durchl. nicht nachgelassen, sowol in eigener Person, als durch zweymahliger Abschiedung Dero Hoffmeisters, bey Serenissimi Rei Gemahlin einen Versuch zu thun, ob sie vielleicht gleich Dero weiland vorgehenden Herrn Bruders, Herrn Herzog Johann Georg Fürstl. Durchl. vermittelst derselben Interponirung, in Güte aus der Sache reuifiren könnten; weil aber auch solches nicht verfangen wollen, indem man allemahl nur 4000. Rthlr. in allem pro Alimentis zu geben, bestanden, hat Anwaldts gnädigster Herr Principalis sothane Hartigkeit Gott befohlen, und endlich die ihm versprochene gute Satisfaction für sein renuncirtes Fürstenthum, von Ew. Kaiserl. Majest. allergerechtesten Thron erwarten müssen, welches er dann vielmehr für 180, intaitu des Fürstenthums Raseburg, allein per Sententiam zu erhalten, allerunterthänigst verträuet, angesehen, wann Ew. Kaiserl. Majest. allerhöchst-erleucht vorige Umstände ponderiren, und weiter

4.) allergnädigst erregen werden, wie so gar schwer die vorgeschlagene Commission zum Stande zu bringen, da nemlich Serenissimi Rei Anwald, der bereits schon so viele Circumductiones Terminorum in Processu causa, wegen vorgeschütteten defectus Mandati, und sonst gebraucht, die Absentiam seines Herrn, zu weiterer langwieriger Verzögerung der Sachen, vornehmlich gebrauchen wird, und wann sothane Commissio gleich den Anfang gewinnen sollte, es etiam in minutissimis, an Vorschüttung des defectus Instructionis, ob Domini Absentiam, nicht fehlen, und also ein Jahr nach dem andern mit Ab. Umschreibung und Renovation der Commission, und der Terminorum, unsehlbahr hingedracht werden dürfte. Solches aber

5.) Anwaldts gnädigsten Herrn Principalis Fürstl. Durchl. zu unerschwinglichen Schaden und Nachtheil, auch zu Abbruch Dero Hochfürstl. Respect und Credits, augenscheinlich gereicht, angesehen die große Spesen, welche sie in vorigen 11 Jahren auf den schweren Process, mit vielfältigen Commissionen, auch der Persöhnlichen Reise anhero, anwenden, und nachdem auff neue zu der Reise nach Frankreich, und sonst um Erhaltung  
 Y y y y z der

der Güte, und Betreibung des Processus, zu Verschickung der  
 Ibrigen anzuwenden gemüßiget, weil sie solche von ihren wenigen  
 Alimenter nicht entrathen können, von andern auf Zinse zu ent-  
 leihen necessitiret worden, dannerhero sie bey längerer Verzög-  
 rung der Sachen, welche die Commissio augenscheinlich mit sich  
 führet, sub onere aris alieni & usurarum zu Grunde gerichtet,  
 ja weil bey nicht Abführung der Capitalien Dero Fürstl. Credit  
 einen gewaltigen Anstoß bekommen, wie dann ja bereit wieder  
 Sr. Durchl. in puncto Debiti, Klage von den Schneiders Erben  
 auf ein ansehnl. Capital, für hiesigem Reichs-Hoff-Rath erhob-  
 ben, entgegen Ibro Durchl. die Mittel, sothane vorgeschlagene  
 Commission anzutreten, So ist auch

6.) Weltkündig, wasgestalt der Kriegs-Schall sich nun-  
 mehr aus der Chur-Marc Brandenburg in Mecklenburg gezo-  
 gen, daß also ein jeder pro posse der möglichen Conservation  
 des Seinigen zu invigiliren wird necessitiret, und sowol kostbare  
 als langwierige Commissiones zu beziehen, und derselben der Bes-  
 bähr nach abzuwarten, bey Unsicherheit der Strassen und andern  
 Kriegs-Incommoditäten und Gefährlichkeiten, auch wieder seinen  
 Willen wird abgehalten werden.

Ueber alles dieses werden 7.) Ew. Käyserl. Majest.  
 aus dem sub N. 2. angelegten Chur-Fürstl. Brandenburgischen  
 Schreiben, sub dato 1. Julii dieses Jahres, an die Schwerinische  
 Regierung ergangen, und der darauf sub dato 3. Julii, beyliegend  
 sub N. 3. erfolgten Antwort, allergnädigst verschähren, daß An-  
 waltds gnädigster Herr Principal die billigste Ursache habe, an  
 glücklichen Succes der erkannten Commission zur Güte, gänglich zu  
 desperiren. Dann als vor-hochgedachte Ibr. Chur-Fürstl. Durchl.  
 zu Brandenburg bey Dero jetzigen Anwesenheit in Mecklenburg  
 ganz beweglich an obbedeutete Regierung, mit Vorstellung, daß  
 Serenissimus Reus sich gegen Ihre Durchl. öftters vernehmen lassen,  
 ob hätte er seiner heimgelassenen Regierung zulängliche Vollmacht  
 und Gewalt, die Sache in Güte, auf einen billigmäßigsten Fuß  
 zu richten, geschrieben, und solchergestalt an dieselbe gesonnen,  
 ohne fernern Verzug demselben nachzukommen, hat nicht allein  
 so

sothane Regierung, welche bishero allein darauf beflissen gewesen, wie sie Anwaldts gnädigsten Herrn Principali zu totalen Abgang und Ruin des ubralten Fürstl. Hauses, alle Wiederwärtigkeit und Verdruß erwecken mögte (der übrigen contra fidem Actorum, Pactorum Familiae, Testamenti Paterni, & Consuetudinem Serenissimae Domus laufenden irrigen Narratorum für diesmal nicht zu gedencken) solches furlängst empfangene Mandatum übergangen, sondern hat sich noch wol erkühnen dürfen, dem Chur-Fürsten eine intolerabilem Conditionem, sine qua non, und ohne welcher auf die Güte nicht zu gedencken, ambitiose & satis pro Imperio fürzuschreiben, daß nemlich für den gültlichen Tractaten Anwaldts gnädigster Herr Principal liti renunciiren, und sich der erhabenen Instanz bey Ew. Käyserl. Majest. und Dero hochpreislichen Reichs-Hoff-Rath, ausdrücklich begeben, und consequenter sich der Discretion seines beständigen Wiederwärtigen, des Directoris der Regierung, wie in aliis Actis angezeigt, unterwerffen müste. Aus welchem ja Handgreifflich abzunehmen, was für liederliche Tergiversationes und Difficultäten von der Schwerinschen Regierung, wieder Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen, wegen des, an dieselbe jüngst hin extrahirten Mandati poenalis sine Clausula, ganz erbitterten Regierung, vermittelst ihrer irraisonnablen, unbilligen und unchristlichen Vorschläge, abferte Serenissimo Reo, bey einer Commission zur Güte zu gewarten: Dann hat sich selbe nicht geschæuet, eines so mächtigen hoch zu respectirenden, im Lande gegenwärtigen Chur-Fürsten wohlgemeinte Interposition, vermittelst Vorbegehung ihrer vorlängst gehaltenen Instruktion und Vollmacht zur Güte, und Vorschüttung einer wieder alle Raifon laufenden Condition sine qua non, zu eludiren, was würde solche nicht wieder des Herrn Herzogs zu Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. wohlmeynenden gültlichen Intentionen, ambitiose tentiren dürfen?

Solchemnach gelanget Anwaldts allerunterthänigstes Suchen und Bitten, Ew. Käyserl. Majest. obgesetzte triffrige Motiven, welche Anwaldts gnädigster Herr Principal, das evidens damnum ex diuturniori mora & difficultate Commissionis propter Absentiam Serenissimi Rei in Gallia, nec non deficientia necessariorum sumptuum oriens, zu evitiren, allerunterthänigst vorstellen lassen, und  
in

insonderheit auch diese, daß Serenissimus Reus obangezeigter maßen sowol in sine Quadruplicarum und seiner Submission-Schriefft, als in litteris an Ew. Käyserl. Majest. juxta Extractum sub N. 1. ausdrücklich auf eine Definitivam ziele, in allerhöchsten Käyserl. Hulden und Gnaden allergnädigst erwegen, und in Ansehung, daß gleichwol Anwaltdts gnädigsten Herrn Principalis Fürstl. Durchl. das ansehnliche Fürstenthum Rageburg, mit seinen Regalien, Hoheiten, Territorien und Gerechtigkeiten realiter abgebet, dagegen Serenissimus Reus gute Satisfaction zu præstiren, repro-mittiret, auch fast in keinem Fürstl. Hause, darinn das Jus Primogenituræ introduciret, dem Secundo-genito weniger, als zwanzig tausend Reichsthaler zum jährlichen Unterhalt gereicht wird, an-erwogen dem proximo Successori, als angebohrnen Landes Fürsten, auch mehr, als einer Fürstl. Wittwen im Hause Mecklenburg, welche secundum Pacta Familix mit 9000. Rthlr. aus gewissen Wittthums-Aemtern jährlich zu erheben, versehen wird, billig bezuzulegen, in mehrerer allergnädigster Betrachtung, daß zwar zwischen Serenissimi Actoris und Serenissimi Rei Herrn Vaters und dessen Bruders Fürstl. Gnaden Gnaden, ein Pactum de non dividendo Ducatum, quod omnes filios in communione pro indiviso constituit, mit nichten aber das Jus Primogenituræ aliquo pacto familiae, lege aut consuetudine, sondern allein Testamento Paterno, quod ad Ducatum Megapolensem, jedoch citra ullam Confirmationem Casaream, & Consensum filiorum ultra genitorum, qui tempore conditi testamenti jam in vivis erant, & Jus quæsitum habebant, auch ohne Bewilligung der Land-Stände / eingeführet, und Serenissimus Reus bey erhaltender Investitur des Herzogthums Mecklenburg, weder die Begnadigung noch Confirmation des Juris Primogenituræ, noch bey Investitur der beyden Fürstenthümer einige Confirmation und Belehnung über dem Pacto de non dividendo, sondern simpliciter Investituram cum clausula, salvo jure rebus incisiis illis, quorum interfuit, impetiret, wie die Anlagen der Lehn-Briefe sub No. 4. & 5. so davon in der Reichs-Registratur vorhanden, ubique gleichstimmig, mit mehrem darthun; Wollen nunmehr Ew. Käyserl. Majest. anerkennen daß Serenissimi Rei Cammer durch Absterben dreyer Gebrüder auf ein großes erleichtert, sowol ratione præteriti, a morte Serenissimi Ducis Caroli anzurechnen, biß auf den Sterbfall Herrn Herzog Jo-  
hann

bann Georgens Fürstl. Durchl. die gerechte Definitivam unverlängt, zum wenigsten auf zehn tausend Rthlr. ratione futuri aber, und in Ansehung des Fürstenthums Raseburg, weil solches post extinctos Canonicatus über 20000 Rthlr. trägt, auf zwanzig tausend Rthlr. allergnädigst richten; Als auch Serenissimus Actor ex Paternis annoch mit keiner anständlichen Habitation versehen, sondern nur ex capite debiti, & solum jure retentionis, nebenst 5 Mit-Erben, das Ammt Grabow compossediret, gleichwol als ein angebohrner Landes-Fürst, und nunmehr proximus Successor, billig im Lande Mecklenburg residiren soll, und zu besorgen, wann obbedeutete Summa aus der Fürstl. Cammer abzustatten, sententioniret werden sollte, nur allerhand Ungewißheit und Wiederseßlichkeit, wie mehrmahl vorhin beschehen, von den Cammer-Bedienten vorgehen mögte, die Immission durch Zbr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in das Ammt Neustadt, welches laut angelegter Beylage sub No. 6. von Serenissimi Rei Seiten bey vorigen Alimmenten zu 3712 Rthlr. Pension, und zu 650 Rthlr. an andern Ammts-Gefällen, insgesamt zu 4362 Rthlr. angeschlagen; item in das Ammt Dömitz, welches auf 825 Rthlr. taxiret worden, solche nebenst allen Pertinentien, sammt der Jurisdiction, und allen dessen Herrlich. und Gerechtigkeiten, nichts überall, als das Jus Territoriale und die Bestung Dömitz, ausgeschlossen, pro Quota zu genießten, wegen des übrigen aber die Immission an den Gefällen des Elb-Zolls Dömitz zu verrichten, allergnädigst zu erkeunen.

Hierüber, und was sonst, gestalten Sachen, pro Stylo & Consuetudine Consilii Imperialis Aulici gebetben werden kan und mag, Ew. Kaysrl. Majest. allerhöchstes Kaysrl. Richter-Ammt allerunterthänigst implorirend,

Ew. Kaysrl. Majest.

allerunterthänigst = gehorsamster

Herrn Herzog Friedrichen zu  
Mecklenb. Fürstl. Durchl.  
Anwald.

31111

XIX.



## XIX.

Herzog Friedrichs allerunterthänigste  
Bitte in Puncto Administrationis,

1676.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

**E**w. Käyserl. Majest. sind meine allerunterthänigste Dienste in unabfälliger Treue allergehorsamst bevor; Und als Ew. Käyserl. Majest. in beharrlicher Abwesenheit meines Herrn Bruders, Herzog Christian Ludwigs zu Meckleburg Ebdn. bey jegigen höchst beschwerlichen Zustande des Landes Mecklenburg, Schwerinschen Antheils, unterm 2. Dec. kurz verwichenen Jahres ein Rescriptum Evocatorium an hochgemeldt Er. Ebdn. des Innhalts ergehen lassen, daß sie alsobald aus Frankreich sich hinweg, und nach ihren Landen begeben solle, damit nicht noth sey, wegen längerer Abwesenheit, einen Administratorem zu setzen, so sage Ew. Käyserl. Majest. wegen solcher glorwürdigsten Vorsorge für die jeso hochbedruckte Lande allerunterthänigsten Dank: Ob nun zwar ein sothanes Rescriptum der Gebühr nach in loco Regiminis, krafft anliegenden Documenti, insinuiren lassen, so bin jedoch in glaubwürdiger Erfahrung bracht, daß die heimgelassene Regierung, zu Illudirung Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention, unter der Hand nicht allein dahin machinire, wie sie mich von der, Jure sanguinis am nächsten zukommenden Administration ab, und auf andere, ja wol weibliches Geschlechts, bringen, sondern auch wol gar mir und meinen Descendenten, ex mero odio, den Aditum zur künftigen Succession præcludiren, oder doch zum wenigsten denselben ganz difficil machen mögen.

Ew. Käyserl. Majest. von Gott allerhöchst erleucht, begreifen von selbst, daß der erbärmliche und höchst miserable Zustand, darin

darin jeso das Land Mecklenburg, Schwerinschen Antheils, so tief gerathen, daß keine Menschliche Vernunft begreifen kan, wie solches bey Zeit eines Menschen Lebens zu einiger Respiration und Kräfften werde wieder geben können, grösstentheils der beharrlichen Absence meines Bruders Ebdn. und der schlechten Authority und Conduite, welche die heimgelassene Regierung gegen Ew. Kaiserl. Majest. hohe Alliirte geführt, zu imputiren sey, und dagegen annoch subfistirenden Armeen vorgegangenen Inconvenienzen, besser, vermittelst getreuer Vigilance und Vorsorge eines dem Lande mit angebohrnen, und daran, racione proxima Successionis, so hoch interessirten Fürsten, hätte können remediret werden, als durch einige, jedoch grösstentheils in militaribus & publicis ganz unerfahrene Privat Leute, welche ihnen ihr Commodum privatum, absente Domino, mehr, als das Publicum, angelegen seyn lassen. Zwar dürfften sie die totale Defolation, welche gutentheils durch ihre vorgenommene ungleiche Eintheilung des abzuführenden Proviants, und Einlogirung der Soldatesca verursacht worden, (da jedoch, wann darinn eine Christ. billige Proportion wäre gehalten, und die Last conjunctis viribus übertragen worden, einer bey dem andern hätte können conserviret bleiben) auf die fremde Miliz allein legen wollen; so stellen aber ihre aus der Cammer ausgefertigte Anschläge und Enquotirung an den Tag, daß eine grosse Culpa bey ihnen stecke; Daß sie aber noch dazu einige feste Placen, und noch in Neulichkeit die Stadt und das Schloß Bügau, zum wenigsten ex lata culpa, in fremde Devotion gerathen lassen, daraus erhellet ohne weitläufftigen Zeugen Beweis die schlechte Aufsicht und Capacität besagter Regierung, allermassen wol zu befahren stünde, daß per istam resupinam ignaviam, ihrem eigenen Herrn, mir und dem ganzen Lande eine grosse Ungelegenheit, Eintrag und Gefahr zuwachsen könnte, wann zu Dero angebohrnen grossen Pietät und aufrechten Königl. Candeur meines Herrn Vetteres, der Königl. Majest. zu Dännemarc Ebdn. und nebenhero zu Dero mir gegenwärtig von Derselben tesmoignirten Affection ich kein besser zuverlässiges Vertrauen hätte. Genug wäre es, allergnädigster Kaiser und Herr, daß der arme Landmann, durch so unzimliches Versehen der Regierung, in so deplorirenden Stand gerathen, so aber ist gleichwol unmöglich nachzusehen, daß sie



vorsehlich die annoch im Lande subsistirende starcke fremde Miliz, und deren hohen Generalen dahin animiren, mich und meine bey mir habende drey Geschwister im Grunde zu verberren. Dann als meines Herrn Vatters, Ibro Königl. Majest zu Dänemarc Ebdn. wie auch Ibr. Chur. Fürstl Durchl. zu Brandenburg Ebdn. ex Commiseratione, in Aufhebung der schlechten Provision meiner und der bey mir habenden dreyer Geschwister (deren Bezahlung jedoch diesen Andrea, obzwar die Cammer die völlige Hebung anticipiret, mir und ihnen obkinate verwegert worden) das von Uns sammtlich ex Jure crediti materni possedirende Amt Grabow, so jährlich nicht 300. Rthlr. trägt, von aller Einquartierung und Reichung der Mund und Geld Portionen eximiret, und desfalls lebendige und schriftliche Salvagarden ertheilet, so werden es auf begehrenden Fall nicht allein die Ritter- und Landschafts Deputirte, sondern auch sammtliche anwesende hohe fremde Generalität bezeugen, wie inständig denselben die heimgelassene Regierung negotiiret, wieder sothane ihrer hohen Principalen Salvaguarde solch mein und meiner Mit-Interessenten Amt, davon jeso 6. Fürstl. Personen ihren Unterhalt nehmen sollen, starker dann andere zu belegen, sogar, daß wann es nach ihren Willen gängen, ich nunmehr kein Stück treug Brodts, womit ich mich, sammt meiner Gemahlin, jungen Herrschafft, und Fräulein Geschwister Ebdn. Ebdn. Ebdn. des Hungers hätte erwahren können, würde übrig behalten haben. Nunmehr ist noch allein die Bestung Dömitz und Schwerin übrig, und muß ich aus obigen und andern mir beywohnenden Umständen besorgen, daß solche durch gleichmäßige Fabrlässigkeit, oder wol gar bösen Vorsatz, falls sie wissen solten, daß meines Herrn Bruders Ebdn. so bald aus Frankreich sich nicht würde erheben können, in fremde Hände dürffen gerathen. Ich habe zwar das Vertrauen zu Gott, es werde die Feindliche Macht dergestalt unterbrochen werden, daß die Lande Mecklenburg keine sonderliche Insekstirung von denselben zu gewarten haben werde. Wann man aber gleichwol Menschliche Fälle sogar nicht auffer acht zu lassen, so stelle zu Sw. Käyserl. Majest. allerhöchst erleuchteter Consideration, ob nicht bey jetzigen so geschwinden Zeiten, da ich sammt meiner herzgeliebten Gemahlin, jungen Herrschafft, und Fräulein Geschwister Ebdn. Ebdn. Ebdn. an einen ganz offenen Orte auf dem platten Lande wohne, die

offen-



offenbare Noth pro Conservatione Domus erfordern wolle, mir sammt den Meinigen aufm Nothfall eine sichere Retirada in diesen Landen zu vergönnen, allermassen eine glückliche Parthey, so der Feind, welches der grundgütige Gott mild väterlich verpüte, bey zugelegten Strömen und sonst, etwa thun könnte, mich, meine Gemahlin, jungen Prinzen und Fürstl. Geschwister, in gleiches Unglück, als in vorigen Jahren den Herzog von Churland, sammt seiner ganzen Fürstl. Familie betroffen, zu Augencheinlichen Untergang der noch übrigen Race aus dem uprachten Schwerinschen Hause, stürzen könnte: dann nach abgelegenen auswärtigen Städten, als Lübeck, Hamburg und Lüneburg sich auf solchen Fall zu retiriren, würde nicht allein bey ermangelnden Vorspann zu spät, sondern daselbst sich auch zu erhalten, bey Abgang der Alimenter, und gänglich erliegenden Credit, unmöglich seyn.

Solchen meinen, meiner Fürstl. Familie, und des armen in Grunde verödeten Landes wahren gefährlichen und kläglichen Zustand, lege ich mit fliehenden Augen Fußfällig für Ew. Kaiserl. Majest. allergnädigsten Thron, der gelassenen aßerunterthänigsten Zubericht, dieselbe Kraft tragender höchst-rühmlichsten Vorsorge für das ganze Reich, auch auf diese vornehme, jezo gleichsahm in den letzten Zügen, Reichs- und Frontier-Lehn richten, und weil summum in mora periculum, die Administration des Landes mir allergnädigst zu demandiren, und eine sichere Retiradam mir und den Meinigen, denen alle feste Oerter ärger als für offenbahren Feinden versperrret gehalten werden, in der Bestung Dömis oder Schwerin allergnädigst zu konstituiren.

Wie solches zu meines abwesenden Herrn Bruders Ebdn. nicht weniger zu Nutzen (massen wie in meinem allerunterthänigsten vorigen Schreiben erwehnet, ich nicht gemeynet, Er. Ebdn. an Dero Jure Territoriali, Prærogativen, Revenüen, Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeiten im geringsten zu præjudiciren) als mir und den Meinigen zur Securitât, dann auch dem agonisirenden Lande Mecklenburg und armen bedrängten Untertanen, so darnach täglich seuffzen und schreyen, zur Consolation, und Er.

Ssss 3

Kaiserl.

Käyserl. Majest. dem Reiche und Niedersächsischen Cränse, denen an Conservation der Frontier-Lehne und Bestungen, auch Verhütung derer Dismembrirung, merklich gelegen, mithin zu gut gereicht, so getröste ich mich allergnädigster Erhörung, und bin so hohe Käyserl. Hulde in unabsegllicher Treue und Devotion zu demeriren allergehorsamst geflossen etc.

Eu. Käyserl. Majest.

etc. etc.

Datum 19. Jan. 1696. &  
praes. 21. Febr. 1676.

Friedrich, H. & M.

## XX.

Copia Schreibens an Ebr. Käyserl. Ma-  
jest. von Herzog Friedrich zu Mecklenburg,  
in pto. Administrationis.

Allerdurchl.



Eu. Käyserl. Majest. als meinem von Gott vorgefetzten Oberhaupt, lege ich, vermittelt beygebenden allerunterthänigsten Memorialis, meine, als durch den Willen Gottes proximi Successoris, an den Mecklenb. Landen, Schwerinschen Antheils, dann auch meiner herzgeliebten Gemahlin, jungen Prinzen, und meiner Fürstl. Geschwistern, nicht weniger auch des gänglich verödeten Landes wahre Noth, fernere besorgende äußerste Gefahr und agonisirenden Zustand, Fußfällig zu Eero allermiteldesten Gnaden Ebron, mit allergehorsamster Bitte, Eu. Käyserl. Majest. Ebro daraus allerunterthänigst wollen referiren, und weil summum in mora periculum, mit der Administration des Landes, bey noch continuirender Absence meines Herrn Bruders Ebn. in Frankreich, eine solche nachdrückliche Verfügung

gung machen lassen wollen, wie Sie es für das ganze Reich, und zu gesammten getreuen Gliedern tragenden allergnädigsten Vorsorge nach, zu Aufpflanzung der vornehmen Reichs- und Frontier-Leben, zu Soulagirung dessen im Grunde verheerten Unterthanen, dann auch zu Conservirung meiner ubralten, und nunmehr über die 2000 Jahre gestandenen, jezo aber auf so wenig Persohnen verfallenen Familie, ersprieslich, und zugleich nothwendig zu seyn, allerhöchst-erleucht von selbst in Käyserl. Gnaden vermercken werden. Solche allergnädigste Rettung und Hülffe um Ew. Käyserl. Majest. in allergehorsamster Devotion ich allerunterthänigst zu beschulden, und mit Darsetzung Guths und Bluts Zeit lebend erweisen werde, daß ich sey

Ew. Käyserl. Majest.

allerunterthänigster gehorsamster

Graban,  
den 19. Jan. 1676.

**Friedrich,**  
Herzog zu Mecklenburg.

## XXI.

Reichs-Hoff-Raths-Protocoll wegen der  
Landes-Administration, d. d. Wien, 10. April.

1676.

Veneris 10. April, 1676.

**SS** Mecklenburg-Schwerin etc. in pto. Administrationis, sine  
der Herr Herzog Friedrich zu Mecklenburg in li-  
teris ad Imperatorem, d. d. 19. Jan. & psto. 15. Febr.  
nuperi, repräsentando sein, als proximi Successoris,  
an den Mecklenburgischen Landen, Schwerinischen Antheils, und der  
Sei

Seinigen, wie auch des gänzlich verödeten Landes, wahre Noth, ferner besorgende Gefahr und agonisirenden Zustand, bittet da benebenst unterthänigst, Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigst geruhe, Ibro daraus referiren, und weill summum in mora periculum, mit der Administration des Landes, bey noch continuirender Abwesenheit seines Herrn Bruders in Frankreich, solche nachdrückliche Verfügung machen zu lassen, wie es Ibro Käyserl. Majest. selbst in Käyserl. Gnaden vermercken würden.

Idem, in aliis literis sub eod. Dato & pfo. 21. Febr. nuperi, repräsentat denuo, docendo de facta insinuatione Rescripti Casarei, de 2. Decembr. nuperi, des verödeten Landes Mecklenburg gefährlicher und kläglicher Zustand, der allerunterthänigsten Zuversicht, weill summum in mora periculum, die Administration des Landes allergnädigst aufzutragen, und eine sichere Retiradam ihme und den Seinigen in der Bestung Dömitz oder Schwerin allergnädigst zu constituiren.

In Eadem, des Herrn Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Schwerin heimgelassenen Regierungs-Canzler und Rätbe, in literis ad Imperatorem d. d. 7. Januar. & pfo. 21. Febr. nuperi, versprechen, erst-gedachten Herrn Herzogen auß ebist-möglichste zu sistiren, allerunterthänigst bittend, denselben mit der auf längers Ausbleiben bedeuteten Administration nicht zu übereilen, sondern die allerunterthänigste Erklärung und Antwort zuerst allergnädigst zu erwarten, und sodann, befindenden Umständen nach, hierauf weiters, was der Billigkeit gemäß, zu verfügen.

Idem, in aliis literis ad Imperatorem, datis 8. Jan. nuperi, & pfo. eodem ad Rescriptum Casareum an vorgedachten Herzogen Christian Ludwigen zu Mecklenburg, ulro promittunt, daß sie mit allen Fleiß daran seyn wolten, in weniger Zeit denselben in seinen Landen hinwiederum, oder auch für Ihr. Käyserl. Majest. gegenwärtig zu stellen, supplicando, eine solche Zeit allergnädigst nachzugeben, dadurch seine Abreise aus Frankreich mit Respect verckstellig gemacht werden möge.

Idem,

lidem , in ulterioribus literis d. d. 19. Jan. & pfto. eodem , bitten allerunterthänigst , mehrgedachten Herrn Herzogen und dessen Bediente , zu seiner resolvirten Abreise , mit einem Käyserl. Geleits - Schuß , und Schirms - Brief allergnädigst zu versehen , dem wüdrigen Ansuchen kein Gehör zu geben , sondern denselben und sie wieder alle Gewalt und Beschwerde zu schützen.

In eadem , der Herr Chur - Fürst zu Brandenburg. in literis quoque ad Imperatorem , d. d. 29. Jan. & pfto. 29. Martii , nuperi , intercedit für mehr - bemeldten Herrn Herzogen ; den geringen Verzug , biß er nemlich den von dem Gubernatore der Spanischen Niederlande erwartenden Geleits - Brief erhalten haben werde , in hohen Gnaden zu vermercken , und desfalls keine wüdrige Impressiones zu fassen , instando per pftum. Denselben auch mit den gebethenen Käyserl. Paß oder Geleits - Brief allergnädigst zu versehen.

In eadem , der Bischoff zu Eichstädt , in literis ad Imperatorem , datis 3. & pftis. 21. Febr. nuperi , includit per Copiam , was an ihm des Herrn Herzogen Christian Ludwigs zu Mecklenb. hinterlassene Regierungs - Rätthe gelangen lassen , recommendando ohnmaßgeblich erstgedachten Herrn Herzogs Verlangen , wegen Bestimmung eines gewissen zum Abzug aus Frankreich zulänglichen Termins.

Idem , in aliis literis , de dato 10. modi dicti Mensis & pfti. eodem includit quoque in copiis , was von viel - besagten Herrn Herzogen selbst an ihm , um einen Käyserl. Paß - Brief & pro salvo conductu , unterm 24. Januarii nuperi einkommen.

In eadem , die Fürstl. Mecklenb. Regierung , Schwerinsche Cangler , Rätthe und übrige Ministri , sub dato 1. & pfto. 30. Martii , nuperi , per Franz von Meyersheim , bitten allerunterthänigst , aus angeführten Ursachen sie in allergnädigsten Käyserl. Schuß zu nehmen , alle Gewalt von ihnen kräftiglich abzuwenden , sodann über sie , ihr Weib und Kinder , Haab und Güter ein allergnädigst Protectorium , unter einer ansehnlichen und nachtheiligen Pen , zu erteilen.

Fiat Votum ad Casarem.

Franz Martin Menshengen.

U a a a a

XXII,

## XXII.

## Des Herrn Reichs · Hoff · Raths N. N.

Relation ex Actis , in Puncto der Stargardischen  
 Quote zu denen zwischen Herrn Herzog Friedrich Wil-  
 helm und R. und L. verglichenen Fortifications · Guar-  
 nisons · Legations · Kosten und Cammer · Ziehler , worauf  
 das bekannte Kaysrl. Decretum Declaratorium  
 de 9ten Junii 1702. er-  
 folget.

**S**ub Praef. den 30. Aug. 1701. ist der Herzog Adolph Friedrich  
 zu Strelitz mit einem Schreiben einkommen , und hat sich be-  
 klaget , daß der Herzog zu Schwerin mit gemeiner R. und  
 L. einen , ihm und seinem Fürstl. Hause sehr nachtheiligen  
 Vergleich , ohne ihm eintze Nachricht davon zu geben , ratio-  
 ne allgemeiner Landes · Defension , der darinnen so genannten  
 Guarnisons · zu Reichs · und Cräys · nöthigen Legations · und De-  
 putations · Kosten , auch Abführung der Cammer Ziehler , durch  
 Vermittelung des Kaysrl. Commissarii Geschwindts errichtet ,  
 und auch darinn den Stargardischen District , welcher doch ihm ,  
 vermöge des Successions · Reccesses zu Hamburg , cum omni Jure  
 Principum Imperii gänglich zukomme , vermeintlich mit begrif-  
 fen , und solchergestalt ein Jus Superioritatis über seine Vasallen  
 und Unterthanen , und den ihm von seinen Land und Leuten  
 gehörigen Beytrag , wovon er die Lasten zu des Reichs und  
 Cräys Besten , quotative abführen , und zur nöthigen Zeit , als  
 ein immediater Reichs · Fürst , concurriren , und seine Landes ·  
 Defension besorgen müste , sich zueignen wolle ; Weilen er aber  
 dadurch höchlich laidiret , und der Successions · Reccess umgekehret  
 werden dürffte ; So hat er gebetben , die suchende Confirmation  
 nicht eber zu ertbeiten , bis der Vergleich dahin geändert , und er weiter  
 gehöret werde , damit sonsten der Successions · Reccess nicht wiederum zer-  
 fal-

fälle, mit Bitte, den Herzog zu Schwerin zu genauerer Obfervanz des Hamburgischen Vergleichs anzuweisen.

Den 31ten Januarii 1702. hat er durch seinen Agenten Praun bitten lassen, ihm von dem Schwerinschen Anbringen Communication zu ertheilen.

Den 7ten Novembr. 1701. ist der Herzog zu Schwerin eiskommen, und nächst Danksagung für den durch den Kayserl. Commissarium errichteten Vergleich gebethen, ihm die in Articulo von des Schwerinschen Recess mit R. und L. angezeigte gerechteste Declaration zu ertheilen, daß der Herzog Adolph Friedrich an den transfigurirten Quanto der 120000. Rthlr. wegen seines Stargardischen Districts nichts participiren könne, und zu solchem Ende seine Rationes benzeleget, welche darinn bestehen: daß der Herzog Adolph Friedrich sich vergeblich auf dem Hamburgischen Recess beziehe, und vermaehne, daß in dem Schwerinschen Recess Artic. 9. eine Contravention dagegen sey, da doch

1.) die 120000. Rthlr. in dem Schwerinschen Recess nicht auf Landtagen, oder andern gemeinen Conventen, von R. und L. bewilliget, sondern coram Commissione Casarea transfigurirte Steuern seyn, zu Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Ziehlern, welche in der Sentenz von 7. Julii 1698. und in denen Reichs-Constitutionen ihr unstreitiges Fundament haben, und also nicht erst anjeto bewilliget werden dürfften, sondern nur super Quanto der Transact gemacht worden.

2.) Solcher nicht auf Landtagen, sondern durch eine particulier-Commission, und zwar ein halb Jahr vorher, ehe der Vergleich mit Herzog Adolph Friedrich geschehen, getroffen worden.

3.) Müssen die accordirte Gelder, nach Inhalt der Urtheil, zu Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Ziehlern angewendet werden, also ad jus armorum & fortalitorum, dergleichen der Herzog Adolph Friedrich, respectu des Stargardischen Districts, nicht habe, weilens solches nur Statibus Imperii, welche Votum & Sessionem haben, zukommen, und auch in der Herrschaft Stargard keine Bestung vorhanden, consequenter keine Guarnisons-Kosten

U a a a a 2

nd

nöthig, und das accordirte Quantum nicht einmahl zu den Schwerinschen Bestungen erklectlich.

4.) Die Legations - Kosten verstehen sich allein zu Reichs- und Deputations - Läden, nach Inhalt der Urtheil, darzu Strelitz wegen Stargard nicht admittiret werde.

5.) Gleiche Bewandniß hat es mit den Cammer - Ziehlern, derenthalben keine Quota auf Stargard determiniret, wohl aber auf das Herzogthum Güstrow, wovon er, Herzog Friedrich Wilhelm dieselbe abtrage.

6.) Sey der Herzog Adolph Friedrich nimmer in den Process begriffen gewesen, aus welchen der Herzog Friedrich Wilhelm die Urtheil vom 7ten Juli 1698. vor sich erstritten, in Verfolg dem, diese Kaiserl. Commission angeordnet, und dabey dieses Quantum per Transactionem festgesetzt worden, und hätte der Herzog Adolph Friedrich auch niemahlen einen Heller darzu angewendet, dahingegen der so viel - jährige Process eine grosse Summa Geldes gekostet hätte, und könnte um so vielweniger derselbe aus dem darinn zwischen den Herzog zu Schwerin und dessen R. und L. allein erfolgten Transact einiges Lucrum mit Beyfall Rechtens pretendiren.

7.) Erfordert das Interesse publicum des ganzen Reichs, auch in specie die Wohlfarth beeder Herzogthümer Mecklenburg, daß das tranfigirte Quantum zum Schus derselben, und consequenter zu Erhaltung der Bestungen und Guarnisonen würcklich angewendet werde, und stünden um so vielmehr dieselbe dem Herzog zu Schwerin alleinig zu, als in dessen Landen nur dergleichen Bestungen belegen, in und zu welchen das ganze Land, bey gefährlichen Zeiten, Schus und Zuflucht finden könne; Solte sich der Herzog zu Strelitz auf die Worte der Anlage A. und wie es sonsten wiew verglichen und determiniret werden / gründen; so widerstünden doch denselben alle obige angeführte Rationes, in specie, daß dieser Beitrag nicht aus einen Vergleich, sondern aus der Urtheil und Reichs - Constitutionen herrühret, welchem zukomme, daß das Quantum ipsum nicht allererst nach den mit ihm, Herzogen zu Strelitz, zu Hamburg, den 8. Mart. 1701. getroffen



troffenen Vergleich, weniger auf einen vom Herzoge zu Schwerin ausgeschriebenen Landtage oder gemeinsahnen Conventen, sondern bey der Kayserl. Commission vorher schon determiniret und festgestellet worden, auch der Herzog zu Strelitz dabey auf einige Art so wenig concurriret habe, als von der Kayserl. Commission darzu würde admittiret seyn, daß also diese Verba: und wie es sonst wird verglichen und determiniret werden / welche de futuro redeten, nicht ad prateritum sine sensu können angezogen werden, und wann ferner von Herzogen zu Strelitz wolte angeführet werden, daß gleichwol die Verba in der Anlage A. jedesmahl die Stargardisch. Quota Herren Herzogen zu Mecklenburg Strelitz abgefolget werde, und zu eigener freyen Disposition verbleibe, nicht otiosa & sine effectu seyn könnten; So dienet dahingegen, daß wann R. und P. wolte, sie freiwillige Steuern accordiren könnte, wovon ihm dann seine Quote bleiben thäte.

Den 7. Octobr. 1701. hat der Herzog zu Schwerin alles obiges Verbotenus repetiret, und gebethen, wie oben.

Es werden beederseits gute Rationes angeführet, und zwar ex parte Adolph Friedrichs aus dem Hamburgischen Vergleich, daß ihm die Herrschaft Stargardt und dero ganzen District, in seinen Gränzen und Scheidungen, mit allem darinn befindlichen Adel, cum omni jure Principum, wie selbige Herrschaft in quantitate & qualitate von denen vormahligen Herzogen zu Güstrow besessen worden, überlassen worden, und wird ferner §. 5. gemeldet, daß, zu Verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten, der Herzog den Stargardischen District private regieren, und darinn die Jura Territorii & Superioritatis, sowol in Ecclesiasticis & Politicis, besonders exerciren, mithin auch die darinn verhandene Adel. und andere Vasallen, als Dominus Feudi directus befehlen solle, und wird in §. 8. gemeldet, daß die darinn befindliche Land. Stände mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen R. und P. in einer alten unzertrennlichen Union stehen sollen, und da bey ein oder andern Collette an Reichs. Cräns. Fräulein oder sonstigen Steuern zu fordern wären, der Herzog Friedrich Wilhelm, als unter dessen Regierung der größte Theil der Mecklenburgischen R. und P. kundbahrlich sich befindet, die Convocation insgemein

Aaaaaa 3

zu

zu veranstalten, jedoch soviel den Stargardischen Adel und Städte betrifft, an den Herzog Adolph Friedrich schreiben, damit der Termin denen Stargardischen zeitig intimiret werden könne, auch ihme, Herzog Adolph Friedrich, frey stehen solle, durch jemand der Seinigen den Landtag beywohnen zu lassen. In S. 9. wird verordnet, daß alle Steuern in dem gemeinen Land. Kassen eingebracht, und der Herzog Adolph Friedrich die Stargardische Säumige, zu Lieferung ihrer Quoten, durch würckliche Execution anhalten, und wie die Reichs. Cräys. Fräulein. Steuer an ihre gehörige Orte ausgezahlt werden müssen, also soll von allen andern bewilligten Steuern ihme die Stargardische Quota jedesmahl abgefolget werden, zu eigener freyen Disposition. Dabey er ferner saget, daß er auch seine Onera im Reich tragen müsse. Ich muß aber doch des Herzog von Schwerin angeführte Rationes für mehr fundirter halten, diemeilen die 120000. Rthlr. nicht auf Landtägern oder andern gemeinschaftlichen Conventen, sondern durch die Käyserl. Commission transfiguriret worden, und zwar expresse zu Guarnisons- und Legations- Kosten, auch Cammer. Ziehlern, nach Inhalt der Urtheil vom 7ten Juli 1698. davon der Herzog Adolph Friedrich desto weniger etwas fordern kan, diemeil in dem Stargardischen District keine Festung vorhanden, er auch deswegen kein Votum & Sessionem in Imperio hat, und dabero zu keinen Guarnisons- und Legations- Kosten berechtigt ist, gleichwie auch die Cammer. Ziehler nicht auf Stargard, sondern auf das Herzogthum Güstrow determiniret seyn, wovon der Herzog Friedrich Wilhelm dieselbe abtragen thut, zu welchen kommt, daß der Herzog Adolph Friedrich niemahlen in dem Proceß begriffen gewesen, und consequenter aus der Urtheil vom 7ten Juli 1698. keine Forderung erzwingen kan, da er auch bey den so lange Jahr gedauerten Proceß keinen Heller angewendet, und consequenter auch keinen Vortheil pretendiren kan, gestalten die Onera zu Erhaltung der Festungen dem Herzogen zu Schwerin allein obliegen, und dabero in dem Vergleich zu Hamburg S. 9. deutlich vorgesehen, daß wie die Reichs. Cräys. und Fräulein. Steuern an ihre gehörige Orte, als wegen des Stargardischen Districts ausgezahlt werden müssen; also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonst wird verglichen und determiniret werden, jedesmahl die Stargard.

gardische Quota dem Herzog Adolp̄ Friedrich abgefolget werden, und zu eigener freyer Disposition verbleiben; durch welche Worte die Reichs- und Cr̄yß- Steuern von allem bewilligten Geldern separirt werden, daß von solchem allein dem Herzog Adolp̄ Friedrich seine Quota abgefolget werden sollen, und zwar zu eigener freyer Disposition, welches von den Legations- und Guarnisons-Kosten nicht gesagt werden kan, als welche præcisè in ullum finem angewendet werden müssen, daß ich also dafür halte, und vermeyne es sey ganḡ klar determiniret, daß dem Herzog Adolp̄ Friedrich keine Participation an denen 120000. Rthlr. zukomme, ihm auch doch an seinen Jure Principum vel Superioritatis nichts abgehe, dieweilen in dem Vergleiche wiederum verordnet, daß dem Herzog Friedrich Wilhelm die Convocation der Land-Stände, als in dessen Landen der größste Theil sich befindet, allein zustehè, und dem Herzog Adolp̄ Friedrich die Execution gegen die Seetage zukomme; wodurch er doch sein Jus Superioritatis, wie auch in allen andern Jurisdictionen-Fällen, exerciret, und ihm daran nichts abgehet, er auch an seinen Einkünfften nichts verlieret, wann die zu Guarnisons- und Legations-Kosten destinierte Gelder ihm nicht zukommen, dieweilen er doch von demselben ad proprios usus nichts verwenden köunte, sondern gleich ad destinatum finem wieder auszahlen müste, dahero wäre das Decretum zu terminiren:

Fiat Decretum Declaratorium, daß wegen der aus dem Stargardischen District zu denen 120000 Rthlr. kommenden, zu denen Fortifications-Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Ziehlern gewidmeten Geldern, der Herzog Adolp̄ Friedrich nichts zu participiren habe, sondern dieselbe dem Herzog Friedrich Wilhelm zu dem veraccordirten Ende aus dem Land-Kasten geliefert und bezahlet werden sollen.

## XXIII.

Des Hochfürstl. Mecklenburgischen Geheimen-Raths-Collegii Relatio ab Actis & Vora, in Sachen des Lieutenants Friedrich Christoph von Molsahn, Kläger, contra den Baron von Erenkamp, Beklagter, in Puncto Reluitionis des Guths Ulrichshausen.  
d. d. Rostock, den 25. Novembr.

1704.

**D**as Guth Ulrichshausen ist ein ubraltes Molsahnen Lehn, welches im Anfang vorigen Seculi, bey damahligen Krieger-Zeiten, in Schuld und einiger Creditorum Hände gerathen. Es haben aber die damablige Lehns-Folger, in specie der Land-Marschall Jochim Molsaha und der übrigen Agnatorum resp. Mutter und Vormünder, dasselbe in Anno 1649. wieder an sich gelöst, indem sie von einem Schwedischen Obristen, Carl Dibrichsen Rutte, 19000 Rthlr. aufgeliehen, und mit solchem Gelde die Creditores bezahlet, dagegen aber das Guth Ulrichshausen jetzt gemeldeten Obristen Rutten auf 30 Jahr lang cum pacto antichretico wiederlöslich verpfändet, und solches cum Consensu & Confirmatione Principis. Dieser Obrist Rutte ist ein Groß-Vater gewesen der Urheimlichen Kinder, von deren Vormunde, dem Herrn Rath Heinrich Schuckmann, besagtes Guth Ulrichshausen am 3ten Septembr. 1687. an den Baron von Erenkamp vor 10000 Rthlr. Courent verkaufft ist, jedoch cum reservatione juris reluendi, so denen Molsahnen, als Lehns-Folgern, competirte. Nach des sel. Baron Erenkamps Absterben haben dessen Erben, bey vorgewesener Erbtheilung, dieses Guth ihrer Frau Mutter in partem Satisfactionis illatae dotis vor 16000 Rthlr. in solutum cediret und zugeschlagen, worüber doch der gebethene Hochfürstl. Consens noch nicht erfolgt ist, wie aus dem Erenkampischen Supplicato sub No. Act. 32. zu ersehen ist. Ob nun gleich diese Umstände theils aus denen von dem sel. Baron

Baron

Baron Erlenkamp seiner ersten Eingabe sub Nr. Act. 1. beygefügte Anlangen, theils sonst bekannt, und nicht zu läugnen gewesen; So hat dennoch derselbe unter dem Prætext, als wenn das Gut Ulrichshausen ein altes und gänglich ausgestorbenes Pöckelsches Lehn, welches in Anno 1630. & 1642. in Concursum Creditorum gezogen, adjudiciret, distribuiret, und von seinem sel. Bruder, auch zum theil von ihm und seines sel. Bruders Wittwe a Possessoribus erhandelt wäre, vor sich und seine Descendentes und Agnatos das Lehn darauf gesucht, cum addito, daß in alle Wege die Kauff-Gelder naturam & indolem Allodii haben und behalten mögten, wie mit mehren aus dem Suppl. sub Nr. Act. 1. erhellet.

Hierauf hat Nr. Act. 2. der Lieutenant Friedrich Christoph von Molsahn sich gemeldet, und gebethen, daß, weiln durch Absterben Dieterich Molsahns das Ulrichshausensche Lehn auf ihm verstantet, ihm die Renovation desselben wiederfahren, und ein Muth-Zettul zuertheilet werden mögte: worauf er aber zum Bescheide erhalten, daß er vorher die vorige Muth-Zettul zu produciren solte. Dieses ist nicht geschehen, sondern es kommet der Lieutenant von Molsahn, Nr. Act. 3. bald darauf wieder ein, und ergreiffet Partes Actoris wieder den Baron Erlenkamp, mit dem Erbieten, daß er, als proximus Successor Feudalis, das Gut Ulrichshausen reluiren, auch die vor der Hochfürstl. Güstrowschen Lehn-Canzleyen ihm objecirte Objectionem Legitimationis elidiren wolle, wessfals er um Commission zu Abhörnung der vorgeschlagenen Zeugen bittet.

Beklagter leget Nr. Act. 5. den mit seiner Frau Mutter getroffenen Cession-Brieff abermahlen bey, und bittet um dessen Confirmation, bekommt aber zum Bescheide, daß weiln Ihro Hochfürstl. Durchl. nach dem Exempel ihres hochsel. Herrn Vaters entschlossen, die Consolidation des Dominiū utilis & directi des Guts Ulrichshausen selbst zu beschaffen, Beklagter cum Interessentibus suis auf den 28. Martii citiret seyn solle, wegen der Bezahlung-Termine Handlung zu pflegen. Hæc Citatio renovata den 11. Aprill. & 27. May 1702. Es hat sich aber der Baron Erlenkamp nicht gestellt, ohne daß er Nr. Act. 13. eine Entschuldigung

B b b b b

gungß, Schrift eingesandt, hat auch sonst wieder Klägern nicht das allergeringste exceptive beigebracht. Dabero dieser Nr. Act. 10. fortfähret, sein Jus Agnationis, und damahls ihm zustehendes Jus relictionis, durch unterschiedene beigelegte Attestata zu deduciren, welche dahin gehen, daß nachdem Diederich von Molsahn in Anno 1699. gestorben, er nunmehr der nächste Lehns-Folger sey. Antwortet zugleich auf die übrige Objectiones, welche in einem unterm 24. Jan. 1701. gerichtlich gehaltenen, bey denen Actis aber nicht befindlichen Recessu, ihm opponiret worden, in specie, daß die unterlassene Lehns-Muthung, wenn sie gleich von seinen Collateral-Vorfahren versäümet wäre, ihm nicht schaden könnte, um so viel weniger, als bey vero Lebzeiten niemand desfalls gesprochen; zudem wäre es Exceptio de Jure tertii, welche dem Baron Erlenkamp nichts zu statten käme. Indessen aber hätte doch er, was seine Person betrifft, das Lehn zu rechter Zeit gesucht. Ob nun zwar von dieser Eingabe dem Baron Erlenkampen Copia ertheilet, cum Mandato intra Terminum ord. conclusivæ zu handeln, solches auch den 8. Jun. Nr. Act. 14. renoviret; so ist doch nichts erhebliches darauf erfolget, also, daß man wohl siehet, er habe Caulam pro desperata gehalten. Inmittelst ist dem Lieuten. von Molsahn per Decretum vom 16. Jan. 1703. Nr. Act. 17. ex Officio injungiret, vorhero bezubringen, daß er derer, in der ersten Pfand-Verschreibung benannter, Molsahnen nächster Erbe sey, solche Descendence auch per generationes deduciren, und ad Acta bringen solte, welches Nr. Act. 18. geschehen. Allein es ist die Hochfürstl. Regierung damit noch nicht vergnügt gewesen, sondern hat beyrn Vorbescheide am 16. Jun. 1703. noch dieses erfordert, daß der Lieutenant von Molsahn vorhero erweisen solle, daß sein sel. Vater, Frig Julius von Molsahn, ehe als sein Vetter, Diederich von Molsahn, gestorben, und also von ihm, dem Lieuten. Molsahn, oder seinen sel. Vater, in der Lehns-Muthung nichts unterlassen sey. Nachdem nun auch solches, besage Protocoll vom 17. Sept. Anno 1703. durch eydliche Abhörung der Zeugen geschehen, Rotulus publiciret, und dem Baron Erlenkamp iteratis vicibus Handlung anbefohlen, dieser aber Nr. Act. 31. die Sache von sich ab und auf seines sel. Bruders Wittwe, als Possessorin des Gutthes, weisen wollen, welcher

Aus,

Ausflucht doch schon Nr. Act. 17. begegnet ist, da er auch Nr. Act. 20. zugestehet, daß er bey dieser Sache selbst mit interessiret sey; So hat sich doch der Lieutenant von Molsahn solches leicht können gefallen lassen, und zwar um so viel ehe, als besagte sel. Hans Erenkampen Wittwe Nr. Act. 35. sich endlich ergiebet, und gerichtlich erkläret, daß sie gegen Empfang des völligen Ruttischen Pfand-Geldes, cum Meliorationibus, den Lieuten. von Molsahn die Reluition des Gutes gönnen wolle.

### Votum I<sup>um</sup>.

Diesen Umständen nach, kan ich nicht anders dafür halten; als daß, weilten der Baron Ernst von Erenkamp diese Sache mit gar schlechten Gründe und mit einer vorseglischen Gefährlichkeit wieder die Molsahnen, als rechte Lebus-Leute, angefangen, folgender auch, nachdem der Lieut. von Molsahn sich gemeldet, und das Gut Ulrichshausen reluiren wollen, den Process frivole tardiret, zumahlen keine einzige erhebliche Exceptio exclusiva reluitionis, so von ihm opponiret seyn sollte, in Actis zu finden, auch gleichergestalt von dem sel. Baron Hans Hinrich von Erenkamp nichts, als bloße Ambages gebraucht, bis nunmehr endlich von seiner Frau Wittwen die Oblatio ad reluendum, wie wohl nicht absque & morsu invidiæ, geschehen, solchen nachfolgende Urtheil zu publiciren sey:

### Urthel.

In Sachen Lieut. Friedrich Christoph v. Molsahn, Klägers, wieder die Baron Ernst und Hans Hinrich von Erenkamp, nunc dieses letztern Wittwe und Erben, Befl. in pto. Reluitionis des Guts Ulrichshausen, erkennen V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm (cum tot. Tit.) nach erwogenen Actis vor Recht: Daß, wenn Kläger die in der ersten Pfand-Verschreibung creditirte Ruttische Pfand-Gelder der 19000 Rthlr. nebst denen prævia Liquidatione & Taxa vorher zu untersuchenden gegenwärtigen Meliorationen denen Befl. annehmlich erstatten wird, dieselbe schuldig seyn sollen, das Gut Ulrichshausen und dessen mit- verpfändete Pertinentien,  
 B b b b b 2 in

in dem Zustand wie sie zu selbiger Verpfändungs-Zeit gewesen, sonst vorbehältlich aller compensablen Deteriorationum, an Klägern wieder abzutreten. Die auf diesen Reluitions-Proceß verwandte Unkosten aber, werden aus bewegenden Ursachen mit einander compensiret. B. R. W.

*Rationes decidendi.*

1.) Ist wohl unstreitig, daß die Herren Barons von Erlenkamp keine Befugniß gehabt, unter einen irrigen Schein eines längst ausgestorbenen Peckatelschen Lehns, fremde Lehnen zu begeben, als welches speciem insidiarum heget, und also ein schlechtes Principium litis gewesen.

2.) Nicht weniger sind die Barons von Erlenkamp unbefugt gewesen, nachdem der Lieut. Molsahn sich gemeldet, und Reluitionem dieses alten Molsahnschen Lehns offeriret, ihm solches streitig zu machen, und durch eitele Einwürffe probandæ agnationis & proximatis, so doch ausser der Notorietät der Lehens-Verwandschafft, ihnen, als Extraneis, vor denen auch remotissimus Agnatus den Vorzug hat, nichts helfen können,

Mevius Part. 3. Decif. 137.

den Proceß auf etliche Jahre zu protrahiren, wessen sie denn auch billig ad Refusionem expensarum zu ertheilen seyn.

3.) Die Exceptio, daß das Lehn in vielen Jahren nicht gemuthet sey, concerniret freylich Jus tertii, nempe Serenissimi Domini directi, und hat sich der Baron Erlenkamp derselben gar nicht zu bedienen gehabt, wiewohl es auch noch dahin stehet, ob der sel. Diederich von Molsahn neglectæ renovationis schuldig sey, weilen er dessen nicht überführet, auch desfalls, so viel ab Actis erhellet, niemahlen actioniret geworden; Dahero

4.) denn auch dessen Fehler, wenn er sich gleich igo befünde, dem Agnato Successori, qui præstitit, quod sui est officii, nicht præjudiciren mag.

Struv. in Synt. J. feud. cap. 10. §. 8.

5.)



5.) Ja es redet die Frau Wittwe von Erlenkampen dem Kläger selbst das Wort, wenn sie Nr. Act. 35. vorwenden will, daß der sel. Diedrich Wolgahn das Gut Ulrichshausen niemahlen be-  
 sessen, auch daraus die Folge machet, daß er auch deswegen auf Klägern kein Recht devolviren könne. Denn wofern jenes wahr, wie es denn ex coharentia facti wohl also seyn wird, hat er ob defectum possessionis feudi sui, a Creditoribus possessi, zur würklichen Lehns Muthung nicht wohl gelangen können, hat es auch nicht ehe muthen dürfen, wie in denen Actis Fiscalis contra den Obrist Pungen, in puncto caducitatis des N. Lehns jüngsthin statlich ausgeführet zu lesen. Das Lehn Recht hat auch Diedrich Wolgahn auf den jezigen Kläger nicht devolviren dürfen, weilen dieser solches Recht ohnedem hat, als radicatum in primo acquirente, und Krafft aller Fürstl. Lehn-Briefe und Landes-Reverfalien, nach welchen in allen Lehnen die Agnati, so eines Namens, Schild und Helms seyn, wenn sie sich auch schon der Sippschaft halber nicht berechnen könnten, ein ander succediren mögen.

vid. Affecurat. Reverf. d. d. Güstrow, de 23. Febr. Anno 1621. S. 24.

6.) Auch hilft zur Sache nicht, daß Vekl. vorgewandt, ob wäre dieses Gut in Concursum gerathen, adjudiciret und distribuiret, wesfals es ex Familia ausgetreten, und die Wolgahnen kein Recht daran weiter pretendiren könnten. Denn, zu geschweigen, daß in diesen Actis von einem formellen Concursum nichts erwiesen; So ist diese Exceptio aber eines de Jure tertii, welches auch dadurch verändert, in dem der hochsel. Fürst zu Güstrow den Handel mit dem sel. Obrist Rutten, und daß die Wolgahnen von demselben ein ansehnliches Capital geliehen, dadurch die Creditores abgekauft, und ihr Lehn liberiret haben, verstattet, auch den Pfand-Contract Hochfürstl. confirmiret haben, wie denn auch alle folgende Contracte (außer dem einzigen worin die Barons von Erlenkamp das Gut Ulrichshausen ihrer Frau Mutter in Satisfactionem dotis vor 16000 Rthlr. zugeschlagen) Consensu Principis bestätiget, und den Wolgahnen, als Lehns-Folgeru, das Jus reluendi vorbehalten ist.

BBBBBB 3

7.)

7.) Zwar findet sich Nr. Act. 5. ein Decretum Regiminis, worin angezeihlet worden, ob inclinirten Ihro Hochfürstl. Durchl. das Dominium directum cum utili zu consolidiren, wesfalls auch die Erlenkampen citiret worden, über die Terminos Solutionis Handlung zu pflegen, allein, nachdem der Lieutenant Moltzahn folgendes alles erwiesen, was ihm auferleget worden, ist solcher Intention weiter nicht nachgesehen, wie denn auch, rebus sic stantibus, darauf vor diesmahl wohl nicht weiter zu reflectiren ist.

8.) Sonst habe in dem Urtheil gesetzt, daß Kläger schuldig seyn soll, die in der ersten Pfand-Verschreibung creditirte Ruttische Pfand-Gelder zu bezahlen, wobey einen Zweifel gefasset, theils weilen der sel. Baron Erlenkamp nur 10000 Rthlr. davor gegeben, also billig ein mehreres nicht zu erwarten, sondern soferne ein Lucrum dabey zu gewinnen, selbiges billig dem Vasallo Reluenti mögte zu statten kommen, theils weilen mich erinnere, daß in Pommern unterschiedlich observiret, auch in denen neuen Lebens-Concessionen disponiret sey, daß der Vasallus Reluens seu redimens feudum a creditoribus possessum selbiges nicht höher, als secundum Taxam presentem bezahlen dürffte. Nachdem aber aus dem zwischen dem Baron Erlenkamp und dem Herrn Rath Schuckmann den 3. Sept. 1687. aufgerichteten Contract ersehen, wie dieser Punct eventualiter præcaviret, und von Ihro Hochfürstl. Durchl. hochsel. Andenkens, also confirmiret sey, zudem auch aus dem mit der Erlenkampischen Frau Mutter aufgerichteten Cession-Brieffe vom 12. Jul. 1698. ersehe, daß derselben das Guth vor 16000 Rthlr. zugeschlagen, also mittler Zeit merklich muß verbessert seyn, und den ersten Pfand-Schilling fast erreicht; So habe es dabey gelassen.

Indessen doch dieses mit angefüget, daß die Meliorationes nach igiten Wehrt bezahlet, und soferne sich dolosa vel culpa deteriorationes erüget, auch selbige secundum arbitrium boni viri, oder per Commissarios (wie solches die künfftige Methode schon geben wird) untersuchet, taxiret, compensiret, oder deduciret werden sollen: welches allerdings billig achte, damit inter Lucrum & Damnum eine Proportio sey, und niemand möge graviret werden.

10.) Wegen des Guths Lütken, Bielen, item des Antheils in dem Dorffe Damen und des Guthes Zabren, ist nur obiter in Actis gedacht, und ausserdem, daß die darüber aufgerichtete Contracte und Fürstl. Consens-Briefe produciret worden, nichts specialers tractiret, Kläger hat auch seine Intentionem reluendi vom Anfang bis zum Schluß der Acten auf Ulrichshausen gerichtet, wesfalls ihm nichts mehr zuerkennen wollen, als er vielleicht abziehet, oder sofern diese Güther und Dorff Pertinentia von Ulrichshausen seyn, würde er sich der Urthel doch zu bedienen haben, wo nicht mit denen Possessoribus es weiter ausführen müssen 2c.

### Votum 2<sup>dum</sup>.

Ob wohl nicht ohne, daß der zwischen dem Baron von Erlenkampfen und den Arnheimschen Herrn Vormunde celebrirter Contract wegen des Guths Ulrichshausen nichts anders als eine Cessio hominis cum hypotheca ist, und solchergestalt dem Cessionario oder dessen Erben, da sie die Ruttische Pfand-Gelder prä-tendiren, Lex Anastasiana entgegen stehen mögte, absonderlich da solche Pfand-Gelder tempore Cessionis schon ultra alterum tantum des veri pretii und auf 21000. Rthl. sich erstrecket, quo casu zum wenigsten in Saxonia dergleichen Cessio ungültig ist.

Philipp. ad Dec. Elect. 28. Obs. 3. n. 12.

So halte dennoch, daß es bey der gemeinen Meynung, quod cessio fieri possit pro qualicumque pretio, si debitum sit certum & liquidum,

Stryck. de Cautel. Contr. Sect. IV. Cap. §. 13.

dismaßl auch, und folglich bey der Urthel in hoc puncto zu lassen sey.

Dieses aber finde bedenklich, daß der von Erlenkamp in expensas condemniret werde, da er nicht nur iustam contradicendi causam gehabt, so lange Kläger seine Person noch nicht legitimiret, und erwiesen, daß er der nächste Lehn-, Folger sey, welches er überdem zwar endlich, aber so perfunctorie mit Extra-Acten

Eten aus alten Reich. sive rectius Lügen, Predigten und Summariis Attestatis gerhan, daß Beffl. genugsahme Ursache gehabt, zu erwarten, ob das Judicium solche Probationes vor zureichlich erklären wolte, sondern auch pro parte vor demselben gesprochen wird, da Kläger sich weiter nicht als zu Auszahlung seines, des Beffl. Pfand, Schilling, nicht aber des Ruttischen sub Nr. Act. 10. erkläret, gegen welchen Beffl. das Pfand, Guth abzutreten erböthig sind.

S. R.

### Votum 3<sup>tium</sup>.

Consentio tam in compensationem expensarum ob adductam imprimis ultimam rationem, quam in ipsam sententiam, ob cessantem hic legis Anastasianæ exceptionem, in debito hoc liquido & certo, de quo plena manu allegati Consuli possunt Doctores in

Diff. Schæpfferi ad L. Anastasianam.

quæ sententia non unis etiam præjudiciis firmata est in Consilio intimo. Rost. d. 25. Novembr. 1704.

## XXIV.

Der Stadt Rostock Asssecuration, daß sie stets in der alten Union bleiben, und sich niemahlen von dem Corpore der Ritterschafft trennen wolle.

de dato Rostock, den 19. Novembr.

1709.

**S**

nachdem von unhinterdenklichen Jahren eine aufrichtige Union, zwischen einer hochlöbl. Mecklenburgischen Ritterschafft und der Stadt Rostock gewesen, Krafft welcher auch dieselbe beyderseits unter einander notorie

alles

allemahl, als unzertrennliche Membra ein Corpus Provinciale constituiret, iho aber ihnen zugemuthet werden will, daß sie sich trennen, und die Stadt Rostock a Corpore Provinciali, und in specie Dominorum Nobilium, separiret werden soll; Gleichwol solches wieder die Fundamental-Verfassung dieses Landes, auch in specie der Stadt Rostock läuffet, und daher beyden Theilen höchst hieran gelegen, daß die intendirte Separatio verhütet werde, und nicht zum gemeinen Nachtheil geschehen möge: So versichert hiemit einer hochlöbl. Mecklenburgischen Ritterschafft, Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock und die Hundert Männer, nomine der gesammten Bürgerschaft daselbst, daß sie mit einer hochlöbl. Mecklenburgischen Ritterschafft in der alten Union unabfeglich beharren, und zu keiner Zeit, auch auf keinerley Weise und Wege von dem Corpore der hochlöbl. Ritterschafft sich jemahls trennen, sondern bey derselben, es begegne ihnen auch darob, was nur immer wolle, sie auch, exclusis Dominis Nobilibus, sich niemahlen in ein Werk, Tractaten noch Vergleich, so einigermaßen zur Separation abzuehlen dürfte, ohne der Ritterschafft Wissen und Willen, einlassen, weniger denselben schliessen wolle. Dessen zu Urkund und fester unverbrüchlicher Haltung, haben an einer hochlöbl. Ritterschafft E. E. Rath der Stadt Rostock unter deren Stadt-Secret, und nomine der Gemeinen die Hundert-Männer daselbst unter der vier Gewercker Insiegel diese Affecuration und Verpflichtung ausgestellt. So geschehen Rostock, den 19. Novembr, Anno 1709.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Die Ritterschafftliche an der Stadt Rostock ausgestellte Affecuration ist mit vorstehender mutar. mutandis von Wort zu Wort gleichstimmig, deswegen man dieselbe mit drucken zu lassen unnöthig erachtet hat.

Ecccc

XXV.

## XXV.

## Eines Sächsenburgischen Rechts-Gelehrten Gedanken von dem Abzugs-Recht.

circa Annum 1737.

**D**ie ich seze auch hiebey, als obungezweifelt, voraus, daß selbiges keinesweges ex Jure Romano herrühre, und nur erst damit in Teutschland eingeführet und bekannt worden sey; Inmassen es, wie hernach zu ersehen seyn wird, viel älter, als die Reception des Römischen Rechtes. Es ist also, meines wenigen Dafürhaltens, ganz unstatthaft, wenn es daraus hergehohlet werden will, und ohnedem eine schlechte Folge: weil die Römer etwas dem einigermaßen ähnliches gehabt; Ergo haben daraus die Teutschen das Abzugs-Recht fabriciret.

Bey denen Legibus insgesammt, worin man es zu finden vermeynet, e. g.

L. un. Cod. Nonlic. habit. Metroc. tot. tit. Cod. Qu. & quib. quart. pars.

L. un. Cod. de Impon. lucr. descript.

fällt die offenbare Disparität sofort in die Augen, welches auch von der Vicefima hereditatis ap. Romanos ganz klar, so bekantlich ohnedem

p. L. 3. Cod. de Edict. D. Hadr. toll.

aufgehoben. Anderer dergleichen ganz impertinenter Legum, worin man selbiges vergeblich suchet, zu geschweigen, Welchen allen bereits begegnet

Thomas,

Thomas. de Jur. Detract. §. 2. 3.

Bilderbeck, in Not. ad Schwanem, de Jur. Detract. & Emigr. Cap. 1. Not. c.

Klock, de Ærar. Lib. 2. Cap. 69.

Pfeffinger, ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 46. lit. a.

Wielmehr hat das Jus detractus seinen unfehlbaren Ursprung ex antiqua Germaniæ Consuetudine, cujus memoria non extat:

Bilderbeck, d. 1. cap. 2. N. c. ibique cit.

Und fällt demnach gänzlich dahin, wenn etwa de Jure Romano; als doch mit Bestande nicht geschehen mag, es, als ein Jus soli Principi debitum angesehen werden wolte.

Wiewol nun a) viele die Befugniß des Abzug, Rechtes in sola consuetudine & observantia setzen, und hinwiederum b) andere selbiges, theils als ein Jus Superioritatis Territorialis, theils in specie als ein ursprüngliches Regale ansehen, mithin in der Meinung stehen, daß Land, Stände und Land, Sassen es nicht anders hätten erlangen können, als entweder ex Concessione & Privilegio Principis, oder aber ex Præscriptione; So ist doch quoad a) solches noch gar kein hinlänglicher und noch weniger der erste Grund. Angesehen Gewohnheiten gleichwol ihr gewisses Fundamentum zu haben pflegen, quo primordialiter sunt introductæ, ob zwar solches durch die Länge der Zeit theils mehr, theils weniger in Vergessenheit kömmt.

Böhmer, de Var. Cenf. signif. §. 25.

Gleichwie nun also der erste und eigentliche Grund des Juris detractus im folgenden angezeigt werden wird; So ist folglich eine bloße hergebrachte Gewohnheit dafür nicht, sondern nur für eine Ursache der Ausbreitung, Fortpflanzung und Beybehaltung dieses Juris zu halten. Und mögen dagegen die

Reichs, Abschiede de Anno 1530. §. 60. de 1555. §. 24. & de 1594. §. 81. & 83.

hierher nicht gezogen werden, anerwogen sie, nach Ausweisung des  
C c c c c 2 klaren

klaren Augenscheins, von dem Abtchoß hauptsächlich nur reden, wie und auf was Art selbiger jedes Orts üblich.

Freisleben de Jur. Fisci Landfaffior. §. 14.

Quoad b) ist voraus zu bemerken, daß bekanntermassen das Jus detractus vormahls fast in allen Provinzien Teuschlandes so gemein gewesen, daß auch der Abtchoß entrichtet werden müssen, wann nur von einem Dorffe ins andere Güther und Erbschaften transferiret worden. Nun ist es aber vernünftiger Weise ganz und gar nicht glaublich, noch abzusehen, wie alle und jede Landesherren dieses Recht tam universaliter & tam largiter, welches doch sonst bey keinen einzigen gemeinen Regali oder Jure Superioritatis Territorialis geschehen, solten weggeben, mitgetheilet, und so gemein gemacht, oder so durchgängig und gleichsam unanimiter solten geschehen lassen haben, daß es durch eine fast allgemeine Verjährung ihnen entzogen worden, welches alles weder probable noch begreiflich.

Wie dann hiernächst auch, daß es für ein Regale und Landesfürstl. Hoheitsrecht mit Bestande nicht geachtet werden könne, der wahre Ursprung selbst des Abzugsrechtes klarlich für Augen leget und ausweist, angesehen wohl begründeten Rechts: quod a primordio tituli posterior formetur eventus & omnia referenda sint ad id, unde formam vim, & originem ceperunt. Causa enim prima intuenda est, utpote quod secunda causa ex influxu primæ operetur. Unde ex ipso initio fundamentum fit, ex quo totus rei status clauditur. Sequentes videlicet actus, cum eorum qualitatibus, trahuntur ad primos, ex quibus fluunt.

Mynfinger. Dec. 13. Resp. 3. Nr. 131 seq.

Cothmann. Vol. 3. Resp. 47. Nr. 10.

Deren jener beregtes Responsum für das Hochfürstl. Haus Braunschweig, Lüneburg, gegen die Stadt Lüneburg, gestellt; Dieser aber en faveur derer Herren Herzoge zu Mecklenburg gegen die Stadt Neuenbrandenburg cit. loc. respondiret.

Was demnach den Originem Juris detractus anbelanget, so ist es eine ohnstreitige Sache, daß selbiges seinen ersten Grund in



in nichts anders habe, als in Jurisdictione Patria, ejusque fundamento, dominica veterum Germanorum potestate.

Beyer. Specim. Jur. Germ. Lib. 1. Cap. 20 §. 5. & 6.

Heinec. Elem. Jur. Germ. Lib. 1. Tit. 2. §. 61.

Riccus vom Landsässigen Adel in Deutschland, P. 2. Cap. 25. §. 8.

Welches sich daraus noch mehr und ganz deutlich bestärket, daß in dem bekannten Laudo Hailbronnenfi de Anno 1667. in puncto Juris Wildfangiatus das Jus detractionis, oder die Nachsteuer, ausdrücklich ad vetus jus & consuetudinem circa homines proprios referiret, und folglich, bey denen Wildfängen, nicht dem Domino Territorii, sondern dem Wildfangs-Herrn, beygelegt, und von denen juribus superioritatis territorialis expresse unterschieden, selbigen contradistinguiret und gerade entgegen gesetzt wird.

Hert. de Homin. propr. Sect. 3. §. 2.

Daß also nothwendig wohl ganz auffer Streit, daß das Abzugs-Recht re vera ex sola potestate dominica ursprünglich hergestossen, welches, wann es hier nicht zu weitläufftig wäre, mit noch mehrern gründlich deduciret, und per omne medium ævum connectiret werden könnte.

So weit nun folglich die dominica privatorum potestas a superioritate territoriali & Regalibus entfernt, so sehr ist dann auch das Jus detractus von denen Landes-Herrlichen Hoheits Rechten unterschieden.

Gleichwie aber nachhero die antiqua Jura dominica potestatis unter der Gesichtbarkeit fürnehmlich begriffen worden,

Thomaf. de usu pract. distinct. homin. in lib. & serv. Cap. 2. §. 67. 68. 69.

und die Domini jurisdictionales in die Jura veterum dominorum succediret, wodurch zugleich die vorhin gewöhnliche Gefälle diesen letztern hauptsächlich zugewachsen.

Bahm. de Var. Cenf. signif. & jur. §. 25.

So ist dabero und insonderheit nachdem folgender Zeit der Abschloß

schuß auch auf homines liberos extendiret worden, dieses Recht regulariter der Jurisdiction anhängig gewesen. Denn

1.) rühret daher augenscheinlich die bereits oben berührte alte Gewohnheit, da vormahls fast in ganz Teutschland der Abschuß hat müssen gegeben werden, sogar auch, wenn Güther, sive emigratione sive successione, nur aus einem NB. Gerichte, ins andere, entweder des Landes, Herrn oder derer Landassen und Städte, gezogen, und transportiret worden, ob schon sie im Landes, Fürstl. Gebiete und Territorio geblieben. Denn, wie universal dieser Gebrauch in Teutschland gewesen, läßt sich daraus sattfahm abnehmen, wenn man anseheth, in wie vielen Ländern er erst in neuern Zeiten expresse aufgehoben, in andern aber jedennoch beygehalten worden. Denn so ist er sowol in Ober, Teutschland, e. g. in der Pfalz, in Barentischen und Anspachischen Wehner. Obf. Pr. voc. Nachsteuer.

Vitriar. Jur. Publ. Lib. 3. Tit. 18. §. 51.

abgeschaffet, als auch in Nieder, Teutschland z. E. im ganzen Braunschweig, Lüneburg. per Constitution. d. A. 1574.

Cell. Gerichts, Ordn. p. 938.

und fernere insonderheit per Constitutionem d. A. 1708.

Cell. Policy, Ordn. in Append. n. 82.

im Magdeburgischen,

Magdeb. Policy, Ordn. cap. 56. p. 2.

im Halberstädtischen,

Thomaf. de jure detract. §. 18.

u. s. f. gleichwol aber hie und da noch in vollkommenen Schwange, als e. g. nicht nur in denen gesammten Fürstl. Sächsischen Länden,

Rudolphi in Gotha Diplom. passim.

wie imgleichen im Chur, Sächsischen und Anhaltischen,

Beyer. Specim. Jur. Germ. Lib. 1. c. 20. §. 16. & 25.

sondern auch hier in Mecklenburg unter denen Städten. Und gibt also diese alte und wohl allgemeine teutsche Gewohnheit und Recht einen

einen unumstößlichen und ganz ausnehmenden Beweis, daß das Jus detractus allerdings, wie aus der Jurisdiction unläugbar hergestossen, so auch ein Annexum und Fructus derselben sey, welches selbst der R. H. Rath

von Berger in Oeconom. Jur. Lib. 1. Tit. 2. §. 18. not. f. nicht in Abrede ist. Und dieses alles um so vielmehr, als

2.) die alten teutschen Leges speciales ganz deutlich zeigen, daß von denen an auswärtige Erben verfallenen Erbstätten und Güthern dem Voigt, oder Richter und Gerichte ein gewisses gebühret und zugefallen. Denn so heisset es z. E. in denen alten aus dem 13. Seculo herrührenden Legibus Brunsvicensibus

ap. Leibnitz S. R. B. Tom. III. p. 434. & 436.

davon also, Part. 1. §. 1. in fin.

Swat binnen der Stadt besterfft, dat uhsen Borgheren antritt, dar ne hefft de Voghet nicht an: men ghewet buten de Stadt, so is det Voghedes dat Stücke negst dem besten, imgleichen *ibid.* §. 36.

Swat besterfft, rede gud, edder herwede binnen der Muren, dar ne hefft de Voghet keyn Rechte an, man ghewet buten de Stadt, so is des Voghedes dat Stücke negst dem besten.

Eben solches erhellet auch aus obangezogenen Vergleiche des Erz-Bischoffs Hilleboldi mit der Stadt Bremen,

ap. Lünig. R. A. in der Fortsetz. der andern Contin. p. 444.

inmassen, gleich wie die Jurisdiction in der Stadt zwischen dem Rath daseibst und dem Erz-Bischöflichen Voigt oder Richter theils getheilet, theils gemeinschaftlich war, so sind zwar in gedachten Vergleich die Bona Hergewettica vacantia & deserta dem Erz-Bischöflichen Voigt überlassen, doch so, daß er dem Rath ein Stübchen Weins davor abgeben solte. Hinwiederum aber ist gleichfalls dem Rathe von denen Bonis Hergewetticis, ad extraneos heredes devolutis der dritte Theil allein zugeleget, und dem Voigt nur ein Stübchen Weins. Die eigentliche Worte sind diese:

So weme ein Herwede anstervet, unde in Jahr unde Dag nicht gefordert und getagen wert, dat höret dem Vagede, hiervan kumbt den Rathmanne ein Stöveken Wyns unde ock nicht mehr, So

So ein Herwede uth der Stadt getagen werd, dar sick Schwertmagen tho tügen, davan höret dem Rathmanne de drüdde Deel unde dem Vagede ein Stöwe Wyns.

Und zwar da

3.) fogar ganze Erbschafften, wenn sie vacant und defert, nach denen teutschen Rechten und Gewohnheiten denen Gerichten, wie vor erwiesen, anheim gefallen, so hat es freylich noch weit weniger Zweifel haben können bey einem parte hereditatis in jure detractus, zumahlen

4.) als ohnedem eine bekannte Sache, daß die Jurisdiction Germanica von alters her keinesweges fogar sterilis & sine fructibus gewesen.

Hey so gestalten Sachen nun fehlet es nun in neuern Zeiten nicht an klaren Spuhren, welche von dem, nicht erst neuerlich angemakten, sondern von alters hergebrachten Abzugs-Rechte, noch ferner Zeugniß geben, daß die Jurisdiction selbiges mit sich führe, und dessen eigentliches Fundament sey. Dann es erscheinet solches nicht nur daraus, wenn

5.) theils Statuta also lauten, daß der Abschoß entrichtet werden solle, wenn die Erbschafft in fremde Gerichte gezogen würde, Schwanemann. de J. detr. C. 5. n. 5.

sondern auch

6.) wenn z. E. in dem Chur-Brandenburg. Landtags-Revers, d. d. 26. Jul. 1653. S. 39.

ap. Lünig in Collect. Nov. von der mittelbahren Ritterschafft, Tom. 1. p. 908.

disponiret ist, daß in denen Städten der Markt Brandenburg nur derrer von Adel Stadt-Güther, keinesweges aber diejenigen, so extra jurisdictionem des Raths gelegen, dem Oneri des Abschoßes unterworfen seyn solten, imgleichen wann

7.) e. g. in der Magdeburg. Policey-Ordnung Cap. 56. S. 3. ausdrücklich versehen, daß der Abschoß zu entrichten, der Obrigkeit, darunter ein jeder geseßen. Und wann ferner

8.) in obangeführter Verordnung Herzogs Erichs des jüngern zu Braunschweig d. A. 1574. wegen Abstellung des dritten Pfens

Pfenninges Abschosses von Güthern, welche innerhalb Landes blieben; Die Befolgung dessen auch allen und jeden, so in solchem Fürstenthum mit Gerichten versehen, anbefohlen und aufgegeben wird; So liegt meinem Bedünken nach darin ein nicht undeutliches Merkmal der Verknüpfung des Abzugs-Rechts mit der Jurisdiction. Ich kan dem allen nach nicht anders, als gleichfalls hieher nehmen, wann

9.) in vorangezogener Chur-Hannöverischen Verordnung d. A. 1708. die gleichmäßige Aufhebung des Abzugs-Rechts innerhalb Landes betr. denen Adel. NB. Gerichten per expressum vorbehalten wird, solches Recht gegen auswärtige jure retorsionis zu exerciren. Denn das etwa die bald nachfolgende Worte:

welche das Abzugs-Recht erweislich hergebracht / auch auf die Adel. Gerichte solten zu ziehen seyn, kan ich, meinem wenigen Ermessen nach, auch unter andern deshalb gar nicht achten:

a) weil solches ex situ verborum keinesweges zu inferiren, wassen es in der Connexion heisset:

Da dann uns, unsern Adelichen Gerichten und denen Städten, welche das Abzugs-Recht erweislich hergebracht, unbenommen seyn soll, ex jure retorsionis gleichfalls so viel Nachsteuer zc. zc.

b) Weil vielmehr die particula demonstrativa & relativa, denen, nemlich Städten, welche zc. zc. es augenscheinlich nur auf die Städte restringiren. Ferner

c) weil, wenn bey der Ritterschafft, obgeachtet der ausdrücklichen Benennung der Adel. Gerichte, es gleichwol erst noch auf die erweisliche Ufance ankommen solte, nicht die Adelichen NB. Gerichte in specie, sondern nur schlechtthin die von Adel, von der Ritterschafft u. d. g. würden benannt worden seyn. Ja es würden

d) Nobiles dadurch noch weit deterioris Conditionis gemacht worden seyn, nicht nur als vorhin, sondern auch als die Städte. Denn da nunmehr das Abzugs-Recht nicht mehr bey Güthern und Erbschafften, so in gesammten Braunschweig-Lüneburg. Landen bleiben, sondern nur bey solchen, exerciret werden kan, welche

Ddddd

che

che præcise gang auffer Landes, und überdem in keine der Provinzien gehen, woselbst das Jus detractus gleichmäsig aufgeboben; So haben solglic die Ablichen Gerichts-Herren, auffer daß überhaupt der Casus unter ihren Gerichten sehr selten, und viel selt-samer als in den Städten, sich zutragen kan, künfftig noch weniger Gelegenheit, sich dieses Rechts zu bedienen. Und also würde, zu geschweigen, daß es beregter und anderer Ursachen halber, nicht mahls de praterito von ihnen begehret werden mag, es mit der Zeit ihnen unendlich schwebt, ja ganz unmöglich fallen, zu erweisen, daß sie das Abzugs-Recht Actu hergebracht, wodurch es dahin gedeyen würde, daß, nach Verlauff einiger Zeit, die mehresten der Ritterschafft gang und gar darum kommen dürffren. Welche und andere Considerationes mehr, dann nicht gestatten können, auffer denen Städten, wobey die quæst. Worte:

welche das Abzugs-Recht erweislich hergebracht / nur besonders angehänget, und welche mit solchem Beweiß viel leichter fertig werden können, als die von der Ritterschafft, solche Limitation auch auf die in determinate genannte Abliche Gerichte zu extendiren. Wie nun bisher allenthalben nicht anders erscheinet, als daß das Jus detractus in Teutschland von alten und un-denklichen Jahren her an der Jurisdiction gehangen; So ist

10.) auch selbst aus dem R. A. d. A. 1555. §. 24. und dessen Zusammenhang, wie schon

Cothm. in Resp. Acad. 19. n. 8.

bemercket, um so vielmehr nicht undeutlich wahrzunehmen, daß der Obrigkeit jedes Orts das Abzugs-Recht zustehet, wozu nechst dem allen

11.) endlich noch kommt der Beyfall grosser und bewährter Rechts-Lehrer, welche das Abschloß-Recht ad Jurisdictionem zu referiren nicht umbin gekont, als

p. Knipschild, Mevium, Schwanemann, Berlich, Fried. Müller, citatos a Pfeffinger ad vitr. lib. 3. lit. 18. §. 42. N. c. p. 1480. col. 2. pr.

Cothmann, Vol. 3. Resp. 47. n. 178. & R. Acad. 19. n. 8. n. 11. & n. 43.

Menoch, retin. possess. remed. 3. n. 582.

Lyn-

- Lyncker Decis. 2. Dec. 218. & Dec. 599.  
 Berger. Oec. Jur. Lib. 1. Tit. 2. §. 18. not. 5.  
 Seckendorff Fürstensaatz, P. 3. Cap. 2. §. 13. in not.  
 Kemmerich. in Access. Inst. Jur. Civ. Lib. 1. Sect. 4. Tit.  
 43. §. 1. 3. 4. 5.  
 Klock, de Contrib. C. 1. n. 249.  
 Scheplitz. Consultat. March. Part. 3. Tit. 8. qu. 3.  
 Schrader, de Feudis P. 10. Sect. 5. n. 176.  
 Köppen, Quæst. Illustr. 5. n. 3.  
 Unraht, de Jur. detract. & emigrat. membr. 1. §. 9. not.  
 6. §. 10. n. d.  
 ap. Fritsch. Exerc. J. publ. Vol. 1.  
 Kress. Specim. Jur. priv. Lib. 5. Tit. 1. §. 10. p. 704. &  
 in Append. p. 957. seq.  
 Putoneus Tom. 1. p. 152. & Tom. 6. p. 711. aliique.

Dem bisher deducirten nun zu gegründeter Folge, siehet der Cas  
 ganz feste, daß, wo in einem Lande der Abschoss üblich und genom-  
 men wird, selbiger regulariter, & ubi mutatio aliqua, quæ tamen,  
 cum secundum jura notissima non præsumatur, probanda est,  
 exceptionem non fecit, ad jurisdictionem gehöre, und mithin notd-  
 wendig auch denen von Adel, so mit Gerichten versehen, gebühre,  
 und optimo jure zufomme, wie nicht nur bereits

- Schilter. J. Publ. Lib. 1. Tit. 26. §. 4.  
 Unrath de Jur. detr. Membr. 1. §. 9. not. c.  
 Wehner. Obs. Pract. voc. Nachsteuer.  
 Hert. Comment. de Apanag. & Parag. dist. §. 5.  
 Fleischer. Jur. Feud. C. 17. §. 3.

und andere, deren Nobilibus Landsassicis dieses Recht asserivet,  
 sondern auch sie e. g. im Chur- und Fürstl. Sächsischen, im  
 Magdeburgischen, in der Marck-Brandenburg, im Schlessischen,  
 Lausnizischen und andern Orten mehr, selbiges würcklich exerci-  
 ren. Daß nun aber auch im Mecklenburgischen der Abschoss ad fru-  
 ctus jurisdictionis gehöre, ist gewiß, und siehet man es bey denen  
 Städt.

Städten, da dergleichen Fälle sich noch am ersten und meisten zu tragen, ganz deutlich. Zwar hat hieselbst, auffer Rostock, meines Wissens, fast keine Stadt die Jurisdiction völlig und privative, sondern es hat damit insgemein diese Beschaffenheit, daß die Jurisdiction Criminalis dem Fürstl. Amte zusehet, die Jurisdiction Civilis aber, durch einen Fürstl. Stadt-Richter administrirret wird, wobey jedoch der Rath einige Assesores zu haben pflegt, und dafür ein gewisses von denen Gerichts-Gefällen participiret. Dahero nun

a) hat auch keine von solchen Städten das Abzugs-Recht proprio nomine und privative zu exerciren, auffer daß der Stadt Neuenbrandenburg ex speciali Transactione, und Inhalts des so rubricirten Jurisdiction-Vergleichs d. d. 24. Febr. 1625. es a Serenissimo gänglich und allein überlassen worden. In denen übrigen Land-Städten aber werden vielmehr

b) die Abzugs-Gelder NB. von dem Fürstl. Stadt-Gerichte, als Gerichts-Gefälle eingehoben; Wobey auch, als für kurzen der Magistrat der Stadt Lage die Exaction des Abschosses unternommen, das Fürstl. Stadt-Gericht daselbst von der Güstrowschen Justiz. Canzley sub dato den 2. Dec. 1738. ausdrücklich maintainiret worden.

c) Werden die Abzugs-Gelder, gleich den andern Gerichts-Sportuln zwischen dem Fürstl. Stadt-Gerichte und dem Magistrat oder dessen Assessoribus Judicii getheilet, als zu Schwaan, Lage und übrigen Orten.

d) Wird hieselbst das Jus detractus von einer Stadt gegen die andere exerciret.

Aus welchen allen denn gungsam wahrzunehmen, daß das Abzugs-Recht hie ganz und gar nicht für ein Regal geachtet, vielmehr, da die Abschoss-Gefälle sogar positive nur als Gerichts-Sportula angesehen und tractiret, auch mit selbigen und denen Bruch-Geldern von denen Fürstl. Stadt-Richtern in einer Rechnung aufgeführt werden, es keinen Zweifel haben können, daß selbige hier in Mecklenburg nicht solte ad fructus jurisdictionis gehören,

Bey welcher der Sachen Bewandniß dann auch die von der Ritterschafft hieselbst, welche durchgehends mit der Jurisdictione omnimoda bey ihren Güthern versehen, allerdings berechtiget, dieses juris,



ris, dato casu, welcher jedoch bey Menschen. Gedenden, ja in einem ganzen Seculo kaum einmahl unter ihrer Gerichtbarkeit arriviren kan, sich zu bedienen.

Und mag dem nicht entgegen stehen, daß Serenissimus die von Adel selbst unter den Abschoss ziehen wollen, nach Ausweisung des

Grav. 4. Special. Suerin, & Grav. 15. d. Anno 1701.

denn selbst aus denen darauf ertheilten Resolutionibus ist augenscheinlich zu ersehen, daß Serenissimi Intention nur bloß in jure communi fundiret gewesen, als ob nach selbigen das Jus detrahendi auch in Feudis Platz habe, welches jedoch, extra Casum retorsionis, nicht nur an sich ohne soliden Grund, sondern gegen die Rittererschafft. Seits vorgestellte, und Fürstl. Seits gar nicht contradicirte noch abgeleugnete Jura & Consuetudinem Provincialem. Anderer statlichen Gründe zu geschweigen, so kan aus diesen Gravaminibus auf das Recht, so hoc passu Nobiles für sich und in ihren Güthern vi jurisdictionis zu exerciren befugt, ohnedem tam ob diversitatem, quam ob naturam gravaminis nichts wiedriges mit Bestande inferiret werden. Was endlich das Herzogthum Lauenburg anbetrifft; so kan wol nicht anders dafür gehalten werden, als daß auch dafelbst das Abzugs-Recht ein Annexum der Jurisdiction sey. Sintemahlen

1.) alles vor deducirte gleichfals nothwendig zu statten kömmt.

2.) Es dafelbst, wie in vorhergehenden angeführet, nach Sächsischen Rechten gehet, und aber nach selbigem, gleich als nach dem Lübschen Rechte, das Jus detractus, wie andere sogenannte Jura fisci, ohnstreitig dem mero imperio anhängig, und

3.) e. g. das Weichbild Otterndorff im Lande Hadeln, als einer Pertinenz des Herzogthums Lauenburg, ein klares Zeugnis davon gibt, massen selbiges von den in mit habender Jurisdiction fallen.

fallenden Erbschaften, so ausser Landes gehen, die Hälfte des Abschosses, eben sowol, als die Hälfte der Gerichts-Brüche, participiret.

Lünig Collect. von der mittelbahren Ritterschafft Tom.  
I. P. 1339. pr.

Als woraus deutlich erscheint, daß dieses Weichbild Otterndorff a) intuitu jurisdictionis b) nach Proportion seines Antheils daran und c) in gleicher Maasse, als die dem Gerichte anfallende Brüche, mithin offenbärellich, tanquam fructum jurisdictionis, seine Ratam des Abschosses ziehe.

Dahero dann, und weil ferner nicht nur

in Recess, d. A. 1702. §. 9.

ausdrücklich versehen, daß denen von der Ritterschafft die hohe und niedere Gerichtbarkeit, und was dem anhängig, ruhig gelassen werden solte, sondern auch in obgedachter Königl. Verordnung de Anno 1708. das Abzugs-Recht denen Adelichen Gerichten nahmentlich und expresse in Casum Retorcionis vorbehalten worden; So ist wohl nicht abzusehen, warum die vom Adel im Lauenburgischen, so mit Gerichten versehen, nicht solten allerdings eine Rechtsgegründete Befugnis haben, gedachten falls sich desselben zu bedienen, zumahlen ohnfehlbar sie daselbst noch wohl mehrere special-Gründe für sich haben werden, welches mir aber noch nicht wissend. S. R. J.



-  
8  
/  
  
n.  
  
ff  
n  
e  
e  
  
e  
e  
e  
n  
l  
b  
l  
r





W 118  
PICA





Alle angebrohete schwere Abndung, und  
scheinende Ungelegenheit abzuwenden

betrifft, so sind zwar die Curialien,  
Klaris und Prins vom Lande gegen  
bedienet solle, nirgends determiniret,  
niglich auf die Observanz der Saug,  
ohne, daß an einigen Orten zwi  
denen übrigen Prinsen daffelb eini

12

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Ober  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder

Abhandlungen und Schriften.

zwölfftes Stück.

Herausgegeben  
von

Joachim Christoph Bognaden, D.

Gedruckt M DCC LII.

